

## **Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

### Vorblatt

#### A. Zielsetzung

Das Landeshochschulgesetz wurde in größerem Umfang zuletzt mit dem Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz im Jahr 2020 novelliert (GBl. S. 1204 ff.). Mit diesem Gesetzentwurf wird im Schwerpunkt die DHBW durch eine Neustrukturierung weiterentwickelt. Zudem wird die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Baden-Württemberg verbessert. Die Hochschulen erhalten weitere Flexibilität hinsichtlich der Digitalisierung. Außerdem wird der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte und ausländische Studieninteressierte fortentwickelt.

#### B. Wesentlicher Inhalt

An der DHBW wird eine Fakultätsstruktur mit den zugehörigen Funktionen und Gremien eingeführt, so dass eine Angleichung an die Strukturen der anderen baden-württembergischen Hochschulen erfolgt. Dabei werden weiterhin die spezifischen Besonderheiten der DHBW in Bezug auf Dualität und Regionalität als State University sowie die Zusammenarbeit mit den Dualen Partnern berücksichtigt.

Um die Gewinnung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu erleichtern, werden hinsichtlich der Ausschreibung von Professuren und den zugehörigen Berufungsverfahren weitere Ausnahmen vorgesehen. Die auch bisher schon möglichen gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen werden um das Thüringer Modell ergänzt. Um die Übernahme von Tätigkeiten in der Weiterbildung attraktiver zu machen, wird der Aufgabenkreis erweitert, für den eine Nebentätigkeit vergütet werden kann.

Zukünftig dürfen die Hochschulen aus Drittstaaten genauso wie Hochschulen aus Staaten der Europäischen Union mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen kooperieren und ihre Grade verleihen (Aufhebung des Kooperationsverbots).

Im künstlerischen Bereich wird das Promotionsrecht allgemeiner gefasst und zudem über die Weiterentwicklungsklausel die Grundlage für die Erprobung der hybriden Promotion geschaffen.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht erfolgen Anpassungen, die zum Beispiel den Austausch zwischen Hochschulen und Studierendenwerken und die Datenverarbeitung für die Hochschulen erleichtern. Weiter werden die Regelungen zu Online-Prüfungen und Fernlehrrangeboten präzisiert.

Den Hochschulen wird als Alternative zum Studienkolleg ermöglicht, ein hochschulindividuelles Zugangsverfahren durchführen zu können. Gerade internationale Studieninteressierte können so frühzeitig an der Hochschule auf ein Studium vorbereitet werden. Zudem erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, beruflich Qualifizierten ein Probestudium anzubieten anstatt einer Eignungsprüfung. Zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen können künftig auch Studien- und Prüfungsleistungen in kleinem Umfang aus anderen Studiengängen erbracht werden.

Um die Digitalisierung an den Hochschulen zu erleichtern, wird an vielen Stellen neben der Schriftform die elektronische Form zugelassen.

Darüber hinaus werden gesetzliche Anpassungen vorgenommen – nicht nur im Landeshochschulgesetz, sondern auch im KIT-Gesetz, Landesgraduiertenförderungsgesetz, Landeshochschulgebührengesetz und Universitätsklinik-Gesetz, die auf Anregungen zurückgehen, die Anwenderinnen und Anwender der hochschulrechtlichen Regelungen an das Ministerium herangetragen haben. Im Studierendenwerksgesetz werden zudem die Ansprechpersonen für sexuelle Belästigung verankert. Zudem ergeben sich Folgeänderungen im Beamten- und Besoldungsgesetz sowie verschiedenen Verordnungen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einführung des Modellversuchs Dualer

lehramtsbezogener Master, welcher in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt wird, Kosten entstehen. Diese werden dort entsprechend aufgeschlüsselt.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Ein Praxis-Check wurde nicht durchgeführt. Die Änderungen greifen überwiegend die Rückmeldungen der Hochschulen und ihrer Mitglieder auf; insbesondere mit der in besonderem Maße betroffenen DHBW fand ein intensiver Austausch statt. Die Grundordnung und sonstige Hochschulsatzungen an der DHBW müssen angepasst werden. Der zusätzliche, einmalige Aufwand besteht im Wesentlichen in vorbereitenden Arbeiten und der Befassung von Gremien sowie entsprechende Durchführung von Wahlen. Das Wissenschaftsministerium wird die DHBW über die bestehenden gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsgebote begleiten. Für die anderen Hochschulen ist keine Bürokratielastenschätzung erforderlich, da keine komplexen neuen Verfahren eingeführt werden. Im Übrigen führen einige Regelungen zu einer besseren Vollzugstauglichkeit und Bürokratieentlastung.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt zur Nachhaltigkeit durch die Fortentwicklung der DHBW, zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Baden-Württemberg bei. Es leistet einen Beitrag zur Vereinfachung von Abläufen innerhalb der Hochschulen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Durch den Gesetzesentwurf werden die bisher bestehenden Verwaltungsverfahren und Verfahrensabläufe durch die Möglichkeit, auch elektronische Mittel zu nutzen, digitalfreundlicher ausgestaltet.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

## **Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG)**

Vom

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Forschung“ die Wörter „und Weiterbildung“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „der praxisorientierten Ausbildung“ durch die Wörter „den Praxisphasen“ und die Wörter „der dualen Ausbildung“ durch die Wörter „des dualen Studiums“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Studienakademien“ gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Erkrankungen“ die Wörter „gemäß § 3 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG)“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Behinderung“ die Angabe „gemäß § 3 L-BGG“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „der Hochschulräte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach den Wörtern „Örtlichen Hochschulräte“ die Wörter „und der Örtlichen Senate“ gestrichen.

- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „die Dauer von fünf Jahren“ durch die Wörter „den Zeitraum ihrer Struktur- und Entwicklungsplanung“ ersetzt.
- 3. In § 4a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „rassistischen“ die Wörter „sowie antisemitischen“ eingefügt.
- 4. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Promotionswesen“ die Wörter „und die Weiterbildung“ eingefügt.
- 5. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für einen Zeitraum von fünf Jahren“ gestrichen und nach dem Wort „fort“ die Wörter „; der Planungszeitraum soll fünf Jahre umfassen“ eingefügt.
- 6. § 8 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder im Örtlichen Senat“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Örtlichen Senat“ durch die Wörter „Überörtlichen Fakultätsrat“ ersetzt.
  - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Mehrheitswahl“ die Wörter „; abweichend von Halbsatz 1 kann an der DHBW die Wahlordnung Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen“ eingefügt.
    - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 und 2 sowie Satz 8 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“
    - cc) In Satz 6 werden die Wörter „und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, 24a und 27e“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „und in den Fachkommissionen“ durch die Wörter „, in den Überörtlichen Fakultätsräten und Studienkommissionen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Örtlichen Senat“ durch die Wörter „Überörtlichen Fakultätsrat“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird die Angabe „27e“ durch die Angabe „27d“ ersetzt.
  - bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Fakultätsräten“ durch die Wörter „, Fakultätsräten und Überörtlichen Fakultätsräten“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird das Wort „Wahlordnung“ durch die Wörter „Hochschule durch Satzung“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
    - „c) über Anträge auf Rücktritt von Prüfungen sowie über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von selbständig und ohne Aufsicht zu erstellenden Prüfungsleistungen,“.
  - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Hochschulen werden ermächtigt, die zur Aufgabenerfüllung erhobenen Daten auf Anforderung den Studierendenwerken zur Erfüllung deren Aufgaben im erforderlichen Umfang durch elektronische Übermittlung zur Verfügung zu stellen. Die §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 10 bis 12.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsplan“ die Wörter „, der insbesondere einen Erfolgs- und Finanzplan enthält,“ eingefügt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

- „Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule.“

- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

- „Der Erfolgsplan muss grundsätzlich in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein; ein geplanter Fehlbetrag ist nur zulässig, soweit eine Gegenfinanzierung durch Verwendung oder Auflösung von Rücklagen erfolgt.“

- b) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Entwicklung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Leistungsprozesse“ die Wörter „sowie Informationen zur Studienaufnahme, insbesondere zum Hochschulzugang, Bewerbungsverfahren, zur Hochschulzulassung und Immatrikulation, zum Studienbetrieb und zu den Abschlussprüfungen sowie zur Exmatrikulation“ eingefügt.

- c) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

- „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Übermittlung, ist im Rahmen des für die Berichtspflicht erforderlichen Umfangs an das Wissenschaftsministerium zulässig.“

11. § 15 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultäten“ die Wörter „, an der DHBW der Überörtliche Fakultätsrat,“ eingefügt.

- b) In Satz 4 werden die Wörter „oder Studienakademien“ gestrichen.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „und an der DHBW das Anhörungsrecht des Örtlichen Senats nach § 17 Absatz 6 Satz 3“ gestrichen.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „die gleiche Zahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern“ durch die Wörter „mindestens ein nebenberufliches Präsidiumsmitglied“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 13 wird die Angabe „Nummer 2“ gestrichen.
  - bb) In Nummer 14 werden die Wörter „Forschungs- und Lehrzulagen nach §“ durch die Wörter „Zulagen nach §§ 59 und“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 19 wird die Angabe „27b“ jeweils durch die Angabe „27c“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,“ gestrichen und nach dem Wort „Wirtschaftsplans“ das Komma durch das Wort „und“ sowie die Wörter „, der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Erlass der Dienstaufgabenbeschreibungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „; § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 bleibt unberührt“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„An der DHBW nimmt die Präsidentin oder der Präsident die Aufgaben und Rechte nach Satz 1 wahr.“



bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er kann allgemein oder im Einzelfall die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Rechte nach Satz 3 betrauen.“

b) In Absatz 7 Satz 5 werden nach dem Wort „zustimmt“ die Wörter „; in Ausnahmefällen kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bereits vor Amtsantritt eine schriftliche Zusage zur Berufung auf eine Professur erteilt werden“ eingefügt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „beratend“ die Wörter „die Gleichstellungsbeauftragte und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Senat“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und im Wahlpersonengremium“ gestrichen.

15. § 18a Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Absatz 3 Satz 2 und im Falle der vorzeitigen Beendigung § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter „oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen“ durch die Wörter „, an der DHBW der Überörtlichen Fakultätsräte, über Studien- und Prüfungsordnungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „jedes Studienbereichs“ durch die Wörter „jeder Fakultätsart“ und die Wörter „im Studienbereich“ durch die Wörter „in der Fakultätsart“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „jedes Studienbereichs“ durch die Wörter „je Fakultätsart“ und die Wörter „des Studienbereichs“ durch die Wörter „der Fakultätsart“ ersetzt.

bb) In Satz 7 werden das Wort „Studienbereiche“ durch das Wort „Fakultätsarten“ und die Wörter „des Studienbereichs“ durch die Wörter „der Fakultätsart“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. an der DHBW die Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie sowie der Leiterin oder des Leiters der Außenstelle,“.

bb) In Nummer 15 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „, sofern sie nicht als Senatsmitglied mit Stimmrecht teilnimmt,“ eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Hochschulratsmitglied kann dem Hochschulrat nicht länger als zwölf Jahre angehören.“

d) In Absatz 6 Satz 8 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 17 Absatz 2 Satz 2,“ eingefügt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums“ gestrichen.

bb) Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Dualen Partners; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats.“

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

f) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 10 LBesGBW zuständig für die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat.“

18. § 20a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Fachkommissionen“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildung“ durch die Wörter „der Praxisphase bei den Dualen Partnern“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

e) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „arbeiten“ durch das Wort „arbeitet“ und die Wörter „und die Fachkommissionen“ durch die Wörter „mit den Überörtlichen Fakultätsräten“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung, die Bestellung der Mitglieder, deren Vertretung und Amtszeit sowie die nähere Ausgestaltung der Aufgaben. Bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens aus

jedem Überörtlichen Fakultätsrat die Vorsitzenden sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und der Studierenden vorzusehen. Die Kommission für Qualitätssicherung ist dem Präsidium der DHBW zugeordnet. Den Vorsitz der Kommission führt ein Präsidiumsmitglied. Die Kommission für Qualitätssicherung wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner.“

19. Nach der Überschrift „Abschnitt 3 Dezentrale Organisation der Hochschule“ wird die Überschrift „Unterabschnitt 1 Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ aufgehoben.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wissenschaften“ die Wörter „und an der DHBW“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„An der DHBW können hierfür studienakademieübergreifende Fakultäten gebildet werden, solange die Mindestanzahl an Planstellen für eine Fakultät nicht erreicht ist. Dekanin oder Dekan wird, wer der Studienakademie mit den meisten Planstellen im Fachgebiet angehört; in dieser Funktion ist sie oder er Mitglied des Örtlichen Rektorats dieser Studienakademie. Der Sitz der studienakademieübergreifenden Fakultät ist die in Satz 5 genannte Studienakademie. Das Nähere zur Einrichtung, Änderung und Auflösung studienakademieübergreifender Fakultäten regelt die Grundordnung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rektorat“ die Wörter „, an der DHBW das Präsidium,“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Rektor“ die Wörter „, an der DHBW durch die Präsidentin oder den Präsidenten,“ eingefügt.

21. § 23 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „und Rektorat“ werden die Wörter „, an der DHBW vom Präsidium,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Rektorat“ die Wörter „oder an der DHBW vom Präsidium über das Örtliche Rektorat“ eingefügt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„An der DHBW ist zunächst die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie zu unterrichten. Sie oder er hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten der DHBW; im Weiteren gilt Satz 7.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors, der Präsidentin oder des Präsidenten der DHBW sowie der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat, an der DHBW vom Überörtlichen Fakultätsrat, beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; sie oder er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat, an der DHBW dem Örtlichen Rektorat.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 Halbsatz 2 werden die Wörter „sowie § 18 Absatz 4 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„An der DHBW haben das Vorschlagsrecht nach Satz 1 Teilsatz 2 und Satz 8 Halbsatz 2 jeweils die Präsidentin oder der Präsident und die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie inne.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 wählt an der DHBW der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern eine Studiendekanin oder einen Studiendekan je Fakultät.“

23. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Abwahl“ die Wörter „der Dekanin oder des Dekans“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Rektorat“ die Wörter „, an der DHBW dem Präsidium“ eingefügt.

24. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Studienkommission“ die Wörter „; die Regelungen in dieser Nummer gelten nicht für die DHBW,“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„An der DHBW nimmt der Fakultätsrat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen, soweit sie Angelegenheiten der Fakultät betreffen,
2. die Anhörung zur Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen durch den Überörtlichen Fakultätsrat.“

25. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a Überörtlicher Fakultätsrat an der DHBW

(1) Für jede Fakultätsart wird ein Überörtlicher Fakultätsrat gebildet. Die Überörtlichen Fakultätsräte sind für die studienakademieübergreifenden fachlichen Angelegenheiten der an der DHBW eingerichteten Fakultäten verantwortlich. Sie sind insbesondere zuständig für:

1. Empfehlungen zu fachlichen Angelegenheiten, die nicht durch eine Fakultät abschließend behandelt werden können, insbesondere für die Aufstellung von Studienplänen an der Hochschule und bei den Dualen Partnern, die die Regelungen der Prüfungsordnungen nach § 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 erläutern,
2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erstellung und zu Änderungen sowie die Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen jeweils im Einvernehmen mit den zuständigen Studienkommissionen; bei studiengang- und fakultätsübergreifenden Studien- und Prüfungsordnungen ist die Zustimmung der betroffenen überörtlichen Fakultätsräte erforderlich,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung von Studienangeboten sowie Empfehlungen in akademischen Angelegenheiten, insbesondere bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienangeboten,
4. die Koordinierung, Mitwirkung und Empfehlungen in Fragen der Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements nach § 5 und an der Akkreditierung zur Unterstützung des Präsidiums der DHBW und

der Kommission für Qualitätssicherung; das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(2) Dem Überörtlichen Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten,
- b) die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des DHBW CAS,

2. auf Grund von Wahlen

- a) je Fakultät mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1,
- b) weitere Mitglieder, davon mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 3,
- c) je Studienakademie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner.

Das Nähere zu den Wahlen nach Satz 1 Nummer 2 regelt die Grundordnung.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen direkt gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden von den Örtlichen Hochschulräten gewählt.

(4) Die Überörtlichen Fakultätsräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter eines Dualen Partners sein muss. § 24 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Rektorin oder des Rektors das zuständige Mitglied des Präsidiums zu unterrichten ist.



(5) Die Amtszeiten der Wahlmitglieder, der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden regelt die Grundordnung.

(6) Wird nur eine einzige studienakademieübergreifende Fakultät nach § 22 Absatz 4 Sätze 4 bis 7 eingerichtet, kann der Überörtliche Fakultätsrat abweichend von Absatz 1 aus den Mitgliedern des Fakultätsrates, der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter des DHBW CAS sowie je Studienakademie einer Vertreterin oder eines Vertreters der Dualen Partner bestehen. Das Nähere regelt die Grundordnung.“

26. § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 bestellt an der DHBW der Überörtliche Fakultätsrat für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine oder mehrere Studienkommissionen je Fakultätsart. Er bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultätsarten entscheidet bei fakultätsartübergreifenden Studienkommissionen das Präsidium der DHBW. Mitglieder einer Studienkommission sind mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer je betroffener Studienakademie, mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und mindestens vier Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung, die noch weitere Mitglieder festlegen kann. Der Überörtliche Fakultätsrat wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission.“

27. In § 27 Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „Professorinnen oder Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ ersetzt.

28. Nach § 27 wird die Überschrift „Unterabschnitt 2 Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule“ aufgehoben.

29. § 27a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27a Studienakademien an der DHBW; Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS)“.

b) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Ergänzung zu § 15 Absätze 3 bis 5 gliedert sich die DHBW in Studienakademien als rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten. Organe einer Studienakademie sind das Örtliche Rektorat, die Dekanate, die Fakultätsräte und der Örtliche Hochschulrat.“

„(2) Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten; sie oder er nimmt an der Studienakademie die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder das Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr. Bei der Aufgabenerfüllung berücksichtigt sie oder er die überörtlichen Belange der DHBW. Sie oder er repräsentiert die Studienakademie, gewinnt Duale Partner und koordiniert die Zusammenarbeit mit ihnen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Örtlichen Hochschulrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält sie oder er einen Beschluss des Örtlichen Hochschulrats für rechtswidrig, so hat sie oder er auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Präsidentin oder der Präsident der DHBW zu unterrichten. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten. Sie oder er unterrichtet das Präsidium der DHBW und den Örtlichen Hochschulrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Sie oder er ist nicht wählbar für den Fakultätsrat und den Überörtlichen Fakultätsrat.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Örtlichen Senats“ durch die Wörter „der Fakultätsräte“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Örtliche Senat“ durch die Wörter „die Fakultätsräte“ ersetzt.

- bb) In Satz 7 werden die Wörter „Schlägt der Örtliche Senat“ durch die Wörter „Schlägt die Mehrheit der Fakultätsräte jeweils“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- cc) Satz 8 wird aufgehoben.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 5 bis 7.
- g) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle wird vom Örtlichen Hochschulrat auf der Grundlage eines Wahlvorschlags des Präsidiums der DHBW, der des Einvernehmens der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie bedarf, aus den der Studienakademie angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ihre“ die Wörter „oder seine“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „den Örtlichen Senat und die fachlich zuständige Fachkommission“ durch die Wörter „die an der Außenstelle vertretenen Fakultäten“ sowie das Wort „Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt und nach dem Wort „Recht“ die Wörter „der Fakultätsräte“ eingefügt.
- h) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung nimmt Aufgaben im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung wahr. Sie oder er ist der Kanzlerin oder dem Kanzler zugeordnet und an ihre oder seine Weisungen gebunden. Die örtliche Leiterin der Verwaltung kann die Bezeichnung »Verwaltungsdirektorin«, der örtliche Leiter der Verwaltung die Bezeichnung »Verwaltungsdirektor« führen.“

- i) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Studies“ die Angabe „(CAS)“ gestrichen und nach der Angabe „DHBW“ die Angabe „(DHBW CAS)“ eingefügt.
  - bb) In den Sätzen 2, 3, 4 und 8 wird der Angabe „CAS“ jeweils die Angabe „DHBW“ vorangestellt.
  - cc) In Satz 9 werden die Wörter „in den Kommissionen“ durch die Wörter „in der Kommission für Qualitätssicherung“ ersetzt und nach der Angabe „§ 20 a“ die Wörter „und im Überörtlichen Fakultätsrat nach § 25a“ eingefügt.
  - dd) In Satz 10 werden nach dem Wort „-leitern“ die Wörter „; für sie gilt § 24 Absatz 2 entsprechend“ eingefügt.
  - ee) Die Sätze 11 und 12 werden aufgehoben.
  - ff) Im neuen Satz 11 wird die Angabe „CAS“ durch die Angabe „DHBW CAS“ ersetzt.

30. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b Örtliches Rektorat der Studienakademie an der DHBW.

(1) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen oder Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie bilden zusammen das Örtliche Rektorat. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie leitet das Örtliche Rektorat. Dem Örtlichen Rektorat gehört die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung mit beratender Stimme an. In Angelegenheiten, die der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie nach § 16 Absatz 8 Satz 3 vom Präsidium der DHBW übertragen worden sind, können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie gefasst werden. Erhebt die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung Widerspruch gegen eine Maßnahme im Rahmen der ihr oder ihm von der Kanzlerin oder dem Kanzler übertragenen Befugnisse nach § 27a Absatz 6, weil sie oder er die Maßnahme für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht

vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.

(2) Das Örtliche Rektorat ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der es auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie insbesondere bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie Regelungen zur Vertretung und zum Verfahren festlegt. Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind mindestens nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.

(3) Das Örtliche Rektorat unterstützt die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie bei der Wahrnehmung deren oder dessen Aufgaben. Das Örtliche Rektorat erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der überörtlichen Belange der DHBW. Zu den Aufgaben des Örtlichen Rektorats gehören insbesondere:

1. die Koordinierung der Zusammenarbeit der Fakultäten und der Angelegenheiten, von denen mehr als eine Fakultät betroffen ist,
2. nach Beteiligung der Fakultätsräte die Beschlussfassung zu fakultätsübergreifenden Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen,
3. die Mitwirkung bei der Planung der weiteren, auch akademischen, Entwicklung der Studienakademie,
4. die Aufstellung und Umsetzung des Struktur- und Entwicklungsplans für die Studienakademie, soweit ihm diese vom Präsidium übertragen worden ist,
5. die Stellungnahme zu Vorschlägen für Funktionsbeschreibungen von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
6. die Entscheidung über die Verwendung und die Verteilung der vom Präsidium der DHBW der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2; § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 bleibt unberührt.“

31. Der bisherige § 27b wird § 27c und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27c Örtlicher Hochschulrat der Studienakademie an der DHBW“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 27c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Wörter „an der jeweiligen Studienakademie“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „des“ das Wort „Dualen“ eingefügt und die Wörter „der Ausbildung“ gestrichen.

dd) In Nummer 6 werden die Wörter „7 Satz 1 Halbsatz 1.“ durch die Angabe „5,“ ersetzt.

ee) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in den Überörtlichen Fakultätsräten nach § 25a Absatz 3 Satz 2.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Dekaninnen und Dekane,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Mitglied jeder Fakultät, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 angehört,“.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

- dd) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 5 und wie folgt gefasst:
    - „5. mit beratender Stimme die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung,“.
  - ee) Nummer 7 wird aufgehoben.
  - ff) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 6 bis 8.
  - gg) In den neuen Nummern 6 und 8 wird das Wort „Studienbereich“ jeweils durch das Wort „Fakultät“ ersetzt.
  - hh) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 Nummern 6 und 7 werden von den beteiligten Dualen Partnern, die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 2 Nummer 8 von den Studierenden der Fakultät und die Vertreterinnen oder Vertreter der Fakultäten nach Absatz 2 Nummer 3 von den Mitgliedern des Fakultätsrats aus deren Kreis gewählt.“
- e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
  - f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Nummern“ die Angabe „8 oder 9“ durch die Angabe „6 oder 7“ und nach dem Wort „Nummer“ die Angabe „7“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
32. Die bisherigen §§ 27c und 27d werden aufgehoben.
33. Der bisherige § 27e wird § 27d und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 27d Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie an der DHBW durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache der Fakultätsräte der Studienakademie in einer gemeinsamen Sitzung anzuberaumen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der DHBW geleitet wird.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Örtlichen Senat“ durch die Wörter „den Fakultätsräten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Der Örtliche Senat beschließt“ durch die Wörter „Die Fakultätsräte beschließen“ ersetzt und nach dem Wort „eine“ das Wort „gemeinsame“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Studienbereiche“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

34. Nach dem neuen § 27d wird folgender § 27e eingefügt:

„§ 27e Leitung der Studiengänge an der DHBW

(1) An der DHBW werden Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie auf Vorschlag des Fakultätsrats auf Zeit bestellt.

(2) Den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern obliegen neben den Aufgaben nach § 46 insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebs des zugeordneten Studiengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. neben der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie Duale Partner zu gewinnen und ihre Eignungsvoraussetzungen zu prüfen,



2. die beteiligten Dualen Partner zu beraten und zu betreuen,
3. Lehrbeauftragte nach § 56 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten,
4. die Studierenden des ihnen zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten sowie
5. die Evaluation nach § 5 durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu ergreifen.

Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter informieren die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“

35. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Ausbildung“ jeweils durch das Wort „Praxisphase“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „praxisorientierten Ausbildung“ durch das Wort „Praxisphase“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsinhalten“ durch die Wörter „Inhalten der Praxisphase“ ersetzt.

36. In § 30 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und die Studienakademie können“ durch das Wort „kann“ und das Wort „Ausbildungsleistungen“ durch die Wörter „Leistungen aus der Praxisphase“ ersetzt.

37. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungspunktesystems“ die Angabe „(ECTS)“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Kontaktstudien gilt Satz 1 entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird nach dem Wort „Erkrankungen“ die Angabe „gemäß § 3 L-BGG“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Nummer 8 werden das Wort „Ausbildungsabschnitte“ durch das Wort „Praxisphasen“ und das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Praxisphase“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Halbsatz 2 wird gestrichen.
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auf eine Tätigkeit als Mitglied in einem Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat oder Kreistag entsprechende Anwendung.“
  - e) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.“
38. In § 32a Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 sowie Absatz 6 Satz 1 und § 32b Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Online-Prüfung“ jeweils durch die Wörter „elektronischen Prüfung“ ersetzt.
39. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Elektronische Präsenz- und Fernprüfungen (elektronische Prüfungen)“.
  - b) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Hochschulen regeln Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden (elektronische

Präsenzprüfungen), sowie Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden (elektronische Fernprüfungen), durch die Prüfungsordnung nach § 32. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische elektronische Fernprüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie des § 32b zulässig. Elektronische Fernprüfungen nach Satz 2 sind freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine Präsenzprüfung als Alternative innerhalb desselben Prüfungszeitraums angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.

(2) Für elektronische Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der elektronischen Prüfungen bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 zur Durchführung und Abwicklung von elektronischen Prüfungen dürfen die Hochschulen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Online-Prüfungen“ jeweils durch die Wörter „elektronischen Prüfungen“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von dieser Prüfung zurückgetreten werden kann.“
- e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Online-Prüfungen“ durch die Wörter „Elektronische Prüfungen“ ersetzt.
  - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Online-Prüfungen“ durch die Wörter „elektronische Prüfungen“ ersetzt.
- f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei Fernlehrangeboten, insbesondere bei internationalen Studienangeboten, können Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen von den Regelungen in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 zur Unterbindung von Täuschungshandlungen abweichen.“

40. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „sowie die §§ 32a und 32b gelten“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Hochschulen für Rechtspflege und für Polizei gilt die Pflicht zum Einvernehmen nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Rahmen des Modellversuchs dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge kann das Land ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründen, das Voraussetzung für eine Immatrikulation in den Masterstudiengang ist. Für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis gelten § 16 Absatz 5 LBG und § 88 LBesGBW entsprechend. Die Hochschule übermittelt Daten der im dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang Studierenden entsprechend § 12 Absatz 5 an das jeweils zuständige personalverantwortliche Regierungspräsidium. Das Regierungspräsidium unterrichtet die Hochschule über eine vorzeitige rechtswirksame Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Studierende sind von Amts wegen aus dem dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang zu exmatrikulieren, wenn das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet worden ist. Das Kultusministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium Näheres zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses durch Rechtsverordnung zu regeln.“

41. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „die in Studiengängen“ die Wörter „oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs“ eingefügt.
    - bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
42. In § 37a wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 7“ ersetzt.
43. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Musikwissenschaft, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik, der Musikpädagogik und der Philosophie“ durch die Wörter „für ihre wissenschaftlichen Fächer“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann alternativ auch in der abgekürzten Form »Dr.« geführt werden; die gleichzeitige Führung der Abkürzungen »Ph.D.« und »Dr.« ist nicht zulässig.“
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eine Exmatrikulation vor dem Termin der mündlichen Prüfung unterbricht die Promotion, soweit zum Zeitpunkt der Exmatrikulation keine Befreiung gemäß Satz 1 vorliegt. Die Unterbrechung der Promotion endet mit der erneuten Immatrikulation aufgrund der bisherigen Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder durch eine Befreiung gemäß Satz 1 oder durch den endgültigen Abbruch

der Promotion. Eine Unterbrechung der Promotion lässt eine durch die Hochschule geregelte Höchstdauer unberührt.“

- cc) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
  - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „für angewandte Wissenschaften“ jeweils durch die Wörter „ohne Promotionsrecht“ ersetzt.
44. § 40 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Auflösung“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.
45. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden im Klammerzusatz das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Wörter „und Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.
46. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 8 werden die Wörter „, Juniordozentinnen oder Juniordozenten“ sowie die Angabe „, § 51a Absatz 3“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6a werden die Wörter „begründet worden sind oder begründet werden“ durch die Wörter „bestanden haben“ ersetzt.
47. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Fachgruppe“ die Wörter „oder die Studienakademie“ gestrichen.
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Hochschuldozenturen sowie“ und die Wörter „und Tenure-Track-Dozenturen“ gestrichen.

- cc) In Satz 5 werden die Wörter „, Fachgruppe oder Studienakademie“ durch die Wörter „oder Fachgruppe“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Lehrtätigkeiten“ durch die Wörter „Lehr- und Unterrichtstätigkeiten einschließlich der Studiengangsentwicklung und -leitung“ ersetzt.
48. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Habilitation“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder einer Dozentur“ gestrichen.
49. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 werden die Wörter „oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent“ gestrichen.
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist, kann ebenfalls von der Ausschreibung abgesehen und ein angemessen vereinfachtes Berufungsverfahren durchgeführt werden.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor auch gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen und ohne Bindung an das Verfahren nach Absatz 3 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden (Spitzenberufung). Eine Spitzenberufung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere externe Gutachten der oder dem zu Berufenden exzellente Leistungen in Forschung und Lehre bescheinigen und die Berufung für die Hochschule von strategischer Relevanz ist. Die zuständigen Dekaninnen und Dekane informieren alle Mitglieder der betroffenen Fakultäts- oder Sektionsräte unverzüglich und in geeigneter Weise über eine geplante Berufung nach Satz 1 und über die

in Satz 2 genannten Gutachten. Die betroffenen Fakultäts- oder Sektionsräte können der Spitzenberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan durch übereinstimmenden, von der Mehrheit der zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehörenden Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das beschleunigte Verfahren der Spitzenberufung beenden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „sowie Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Dozentinnen und Dozenten“ gestrichen.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„An der DHBW gilt auch der Wechsel von einer Studienakademie zu einer anderen als Hochschulwechsel.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „der eigenen Hochschule“ eingefügt.

bb) In Satz 7 werden die Wörter „oder die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter“ gestrichen.

cc) In Satz 9 Halbsatz 1 werden die Wörter „oder des Örtlichen Senats“ gestrichen.

50. § 48a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wurden sie unter Anwendung von § 49 Absatz 3 gemeinsam berufen, kann ihnen unter den Voraussetzungen von § 49 Absatz 7 Sätze 2 und 3 ein Freisemester für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben



einschließlich des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers gewährt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllen, können abweichend von § 49 aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens auch in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin oder eines Professors nach § 9 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. In diesem Fall werden die Personen ausschließlich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungs- oder Kunsteinrichtung beschäftigt. Ihnen können die Aufgaben nach § 46 Absatz 1 übertragen werden. Die nach Satz 1 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens zwei Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule abzuhalten. Sie haben das Recht, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungs- oder Kunsteinrichtung die hochschulrechtliche Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Das Nähere zur Ausgestaltung der Rechtsstellung, insbesondere die mitgliedschaftsrechtliche Stellung, regelt die Hochschule in der Grundordnung.“

51. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper“ durch die Wörter „Dauer ihres Dienstvertrages“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Wörter „einschließlich des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ eingefügt.

52. In § 49 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Dekanats“ die Wörter „oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie“ jeweils gestrichen.

53. In § 49 Absatz 3 Satz 5 und § 50 Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „oder der zuständigen Studienakademie“ jeweils gestrichen.

54. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- b) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt für die Befugnis zur Führung der Bezeichnung und deren Widerruf entsprechend.“

55. § 51a wird aufgehoben.

56. § 51b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „; Tenure-Track-Dozentur“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die Hochschule kann im Qualitätssicherungskonzept nach Satz 1 regeln, dass die Evaluation nach Absatz 7 Satz 2 angemessen vereinfacht werden kann, wenn die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor ein Einstellungsangebot auf eine Professur einer anderen Hochschule in Schriftform vorlegt.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

57. In § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Dekanat“ die Wörter „oder die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie“ gestrichen.

58. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule legt die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse sowie den Zeitpunkt und die Form des Nachweises durch Satzung fest.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine fachgebundene Hochschulreife nach Nummer 2 oder eine Fachhochschulreife nach Nummer 3 jeweils in Verbindung mit einer Aufbauprüfung (Deltaprüfung);

sie berechtigt zum Studium eines Bachelorstudiengangs an allen Hochschulen, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt; das Nähere zur Deltaprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,“.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „schriftlicher“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

dd) In Nummer 9 werden die Wörter „eines anderen Bundeslandes“ sowie die Wörter „aufgrund beruflicher Qualifikation in anderen Ländern“ gestrichen und nach der Angabe „4“ die Wörter „und Absatz 3b“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3a) Die Hochschule kann eine Zugangsprüfung für Studieninteressierte mit einer ausländischen Vorbildung, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 10 erfüllt, aber im Herkunftsland zu einem Studium berechtigt, vorsehen (hochschulindividuelle Zugangsprüfung). Der erfolgreiche Abschluss der hochschulindividuellen Zugangsprüfung berechtigt zu einem Studium im gewählten Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen an der Hochschule. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem gewählten Studiengang oder fachlich verwandten Studiengang besitzt. Die Zulassung zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere von Sprachnachweisen, dem Ergebnis von Studieneignungstests sowie der Teilnahme an vorbereitenden Studien; die Zahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Studien und der Zugangsprüfung kann begrenzt werden. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung soll aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen. Hochschulkooperationen

entsprechend Absatz 3 Satz 3 oder die Beauftragung eines Dritten zur Unterstützung bei der Durchführung der Zugangsprüfung sind möglich. Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere über die hochschulindividuelle Zugangsprüfung, insbesondere zur Zulassung zur Prüfung, Fachbindung, Qualitätssicherung, Anrechnung von Leistungen sowie zum Hochschulwechsel, durch Rechtsverordnung. Bietet die Hochschule eine Prüfung nach Satz 1 an, regelt sie die weiteren Einzelheiten und die Ausgestaltung des hochschulindividuellen Zugangsprüfungsverfahrens nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 7 durch Satzung. Absätze 4 bis 7 bleiben unberührt; Absatz 3 Satz 2 und § 32a gelten entsprechend.

(3b) Die Hochschule kann in zulassungsfreien Studiengängen anstelle der Eignungsprüfung nach Absatz 2 Nummer 6 sowie anstelle der hochschulindividuellen Zugangsprüfung nach Absatz 3a jeweils ein Probestudium von mindestens zwei und höchstens vier Semestern vorsehen. Im Falle eines Probestudiums entscheidet die Hochschule über die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums im begonnenen Studiengang aufgrund der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Zulassung zum Probestudium kann im Falle des Absatzes 2 Nummer 6 zusätzlich von einem Berufsausbildungsabschluss mit qualifiziertem Ergebnis abhängig gemacht werden. Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere über das Probestudium, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Dauer, die Fachbindung und Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung. Bietet die Hochschule in einem oder in beiden Fällen des Satzes 1 ein Probestudium an, regelt sie die weiteren Einzelheiten des Probestudiums, insbesondere die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der Rechtsverordnung durch Satzung. Absätze 4 bis 7 bleiben unberührt; § 32a gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „oder auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie“ gestrichen.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „Jahren“ werden die Wörter „jeweils einzeln oder in Kombination“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschule legt den Zeitpunkt und die Form des Nachweises durch Satzung fest.“

f) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „ausländischen Studierenden“ durch die Wörter „Studierenden von ausländischen Hochschulen“ ersetzt.

59. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 werden nach dem Wort „dienen“ die Wörter „(vorbereitende Studien)“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschule kann in einen Studiengang oder in vorbereitende Studien eingeschriebene Studierende berechtigen, in zulassungsfreien Studiengängen an bestimmten Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren; die Hochschule regelt das Nähere, insbesondere zum Umfang der höchstens zu erwerbenden Leistungspunkte und zum Kreis der Berechtigten, durch Satzung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.

cc) In der neuen Nummer 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

- cc) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „27b“ durch die Angabe „27c“ ersetzt.

60. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „verloren“ die Wörter „oder das Probestudium nach § 58 Absatz 3b endgültig nicht bestanden“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „das Ausbildungsverhältnis“ durch die Wörter „der Studienvertrag“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsstätte“ durch die Wörter „Dualen Partner“ ersetzt.

61. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a Studierende der Akademien nach dem Akademiengesetz

Die Studierenden der Akademien nach dem Akademiengesetz in der jeweils geltenden Fassung sind den Studierenden der Hochschulen gleichgestellt.“

62. § 65a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „An der DHBW wird“ durch die Wörter „Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 wird an der DHBW“ ersetzt und das Wort „örtlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrats“ die Wörter „, an der DHBW auch des Überörtlichen Fakultätsrats,“ eingefügt.

63. § 65c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Ausbildung“ durch die Wörter „dem Dualen Studium“ und das Wort „Ausbildungsinhalte“ durch die Wörter „Inhalte der Praxisphasen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „27b“ durch die Angabe „27c“ und die Wörter „in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zum Dualen Partner steht“ durch die Wörter „einen Studienvertrag mit einem Dualen Partner geschlossen hat“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Angabe „CAS der DHBW“ durch die Angabe „DHBW CAS“ und die Angabe „9“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden die Wörter „in einem Ausbildungsverhältnis zum Dualen Partner steht“ durch die Wörter „einen Studienvertrag mit einem Dualen Partner geschlossen hat“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „für die Ausbildung“ durch die Wörter „für die Praxisphase“ ersetzt.

64. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 oder zum Probestudium nach § 58 Absatz 3b nur bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen besteht; Eignungsprüfungsordnungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 Teilsatz 6 oder die weiteren Einzelheiten eines Probestudiums nach § 58 Absatz 3b können die in Absatz 1 genannten Hochschulen durch Satzung treffen, die der Zustimmung des aufsichtsführenden Ministeriums bedarf; Gleiches gilt im Falle einer hochschulindividuellen Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 3a,“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Zuständigkeiten nach § 34 Absatz 4 und“ durch die Wörter „Zuständigkeit nach“ ersetzt.

65. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die staatliche Anerkennung kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 dienen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „erfüllen“ die Wörter „; die Möglichkeiten des Absatzes 12 bleiben unberührt“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen von den Regelungen des § 32a zur Unterbindung von Täuschungshandlungen abweichen, sofern es sich bei den Prüfungen nicht um berufsqualifizierende Prüfungen handelt.“

- d) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung für ihr Studienangebot die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 jeweils in Verbindung mit § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sowie die hochschulindividuelle Zugangsprüfung nach § 58 Absatz 3a abzunehmen und ein Probestudium nach § 58 Absatz 3b vorzusehen. Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a und Absatz 3b sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.“

66. § 71a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden auch bei kirchlichen Hochschulen Anwendung.“

67. § 72a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Zertifizierung des Studienangebots nach Satz 2 Nummer 2 ist dem Wissenschaftsministerium spätestens nach Ablauf von acht Jahren seit der letzten Zertifizierungsentscheidung erneut nachzuweisen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:



aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zertifizierung des Studienangebots nach Satz 1 Nummer 6 muss spätestens nach Ablauf von acht Jahren seit der letzten Zertifizierungsentscheidung erneut erfolgen.“

cc) Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für inländische Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind und die aufgrund von Kooperationen mit Hochschulen nach Satz 1 Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführen oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Absatz 1 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereiten, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend. Der Antrag ist dabei von der inländischen Einrichtung zu stellen. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

c) In den Absätzen 4 bis 6 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ jeweils die Wörter „und Absatz 3 Satz 8“ eingefügt.

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nach Absatz 2 untersagen“ werden durch die Wörter „nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 8 untersagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder des Absatzes 2 Satz 2“ durch die Wörter „, des Absatzes 2 Satz 2 oder des Absatzes 3 Satz 1“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Zertifizierung des Studienangebots nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 dem

Wissenschaftsministerium gemäß Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 3 nicht erneut nachgewiesen wurde.“

68. § 75 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit Satz 1“ eingefügt.
- b) Die Nummer 8 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 9 wird die Nummer 8.
- d) In der neuen Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- e) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Zertifizierung des Studienangebots nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 dem Wissenschaftsministerium nicht erneut gemäß Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 3 nachweist.“

69. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Wissenschaftsministerium kann einer Kunsthochschule oder einem Zusammenschluss von Kunsthochschulen, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der künstlerischen Forschung ist, nach qualitätsgeleiteten Kriterien befristet und thematisch begrenzt das wissenschaftlich-künstlerische Promotionsrecht verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

70. Nach § 76 wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 77 Übergangsvorschriften

(1) Die Grundordnung der DHBW ist bis zum 31. Dezember 2025 und die Wahlordnungen und sonstige Satzungen, die Wahlen, Abwahlen oder Findungen von Organen, Gremien oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern nach den §§ 20a, 22 bis 26 sowie §§ 27a bis 27e betreffen, sind bis zum 30. September 2026 anzupassen.

(2) Die erforderlichen Wahlen und Findungen von Organen, Gremien oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern sind bis zum 30. September 2027 durchzuführen.

(3) Bis zum 30. September 2027 finden folgende Regelungen des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, weiter Anwendung:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2,
2. § 4 Absatz 4 Satz 2,
3. § 9 Absatz 3 und Absatz 8 Satz 5,
4. § 10 Absatz 1 Satz 7, Absatz 3 und Absatz 4 Sätze 2 und 4,
5. § 15 Absatz 8 Satz 5,
6. § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 19 und Absatz 8,
7. § 17 Absatz 6 Sätze 3 bis 5,
8. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 und Satz 7,
9. § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 12 und Absatz 9 Satz 3,
10. § 20a Absätze 2 bis 4,
11. im Unterabschnitt 1 die §§ 22 bis 26, mit Ausnahme von § 24 Absatz 5 Satz 1,

12. der Unterabschnitt 2 mit den §§ 27a bis 27e, mit Ausnahme von § 27c Absatz 4 Satz 2 und § 27c Absatz 5 Satz 1,
13. § 30 Absatz 5 Satz 1,
14. § 46 Absatz 3 Sätze 1 und 5,
15. § 48 Absatz 3 Sätze 7 und 9,
16. § 49 Absatz 3 Sätze 2 und 5 sowie Absatz 4 Satz 2,
17. § 50 Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2,
18. § 52 Absatz 1 Satz 6,
19. § 58 Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2,
20. § 65a Absatz 4 Halbsatz 1 und Absatz 6 Satz 2,
21. § 65c Absatz 2.

(4) Die Prorektoren und Prorektorinnen der Studienakademie sowie die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter nehmen ihre bisherigen Aufgaben bis zum 30. September 2027 wahr. Ab dem 1. Oktober 2027 nehmen sie die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane wahr. Sie werden bis zum Ende ihrer Amtszeit und derzeitigen Zeitbeamtenverhältnissen aus den diesen zugrundeliegenden Ämtern besoldet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen.

(5) Ab [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] ist für die Zeitbeamtenverhältnisse der Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien, der Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sowie der Leiterinnen und Leiter der Außenstellen, soweit sie neu bestellt werden müssen, die Amtszeit so zu bemessen, dass sie längstens bis zum 30. September 2027 währt.“

71. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz (KITG) vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erfüllung der Universitätsaufgabe richtet sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG) in der am 16. Februar 2021 geltenden Fassung, soweit es in diesem Gesetz für anwendbar erklärt wird und nicht ein anderes bestimmt ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Übrigen gilt

1. § 9 LHG, mit der Maßgabe, dass

- a) Absatz 3 Satz 2 auch für den Bereichsrat und die Programmkommissionen entsprechende Anwendung findet,

- b) abweichend von Absatz 8 Satz 4 bei den Wahlen für den KIT-Senat auch Wahlen nach Bereichen, KIT-Fakultäten oder KIT-Programmen vorgesehen werden können,

- c) Absatz 8 Satz 5 keine Anwendung findet,

2. § 10 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 LHG, Absätze 2 und 4 sowie Absätze 5 bis 8, jeweils mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Grundordnung die Gemeinsame Satzung tritt,

3. § 10 Absatz 3 entsprechend für Gremien, die das KIT aufgrund von Ermächtigungen in diesem Gesetz schafft, sofern diese über

Entscheidungsbefugnisse verfügen und nach Mitgliedergruppen zusammengesetzt sind.“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Nummer 14 werden die Wörter „Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60“ durch die Wörter „Zulagen nach §§ 59, 60 und 61“ ersetzt.
  - b) In Satz 5 werden nach dem Wort „einem“ die Wörter „aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gebildeten“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 7 Satz 3 Teilsatz 2 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Aufsichtsrats wird“ die Wörter „auf Veranlassung der oder des Vorstandsvorsitzenden“ eingefügt.
  - b) Sätze 11 und 12 werden aufgehoben.
  - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung Regelungen zum Gaststatus von Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, treffen; die Präsidentin oder der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren besitzt ein Gastrecht im Aufsichtsrat. § 4 Absatz 4 Satz 2 LHG findet für die Teilnahme der Chancengleichheitsbeauftragten an Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung.“
  - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
6. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 werden die Wörter „zur Gemeinsamen Satzung“ durch die Wörter „zum Entwurf der Gemeinsamen Satzung“ ersetzt.
  - b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

7. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 9 Absatz 8 Satz 5 LHG“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 8 Satz 6 LHG“ ersetzt und nach der Angabe „§ 16 Absatz 8“ sowie „§ 17 Absatz 4 Satz 1“ jeweils ein Komma eingefügt.

8. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „(11d)“ durch die Angabe „(§ 11d)“ ersetzt.

9. § 11b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter, in deren oder dessen Bereich eine Stelle zu besetzen ist, hat das Recht, an Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.“

10. § 11e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die KIT-Studiendekanin oder der KIT-Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „KIT-Prodekanin“ oder „KIT-Prodekan“ führen,“.

b) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „24 Absatz 2 Satz 1 LHG“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Satz 1 LHG“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 8 Satz 5 LHG“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 8 Satz 6 LHG“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 LHG gilt entsprechend.“

11. § 11g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden den Wörtern „Leiterinnen und Leiter“ die Wörter „Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter sowie die“ vorangestellt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Kreis der an dem KIT-Programm beteiligten Institutsleiterinnen oder Institutsleiter“ durch die Wörter „ihrer Mitte“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die wissenschaftliche Programmsprecherin oder der wissenschaftliche Programmsprecher handelt im Rahmen der Vorgaben der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters und berichtet dieser oder diesem.“

cc) In Satz 6 werden die Wörter „Die wissenschaftlichen Programmsprecherin und“ durch die Wörter „Die wissenschaftliche Programmsprecherin oder“ ersetzt.

12. § 11h Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Institute werden von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern am KIT (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) geleitet; die Gemeinsame Satzung kann auch eine kollegiale Leitung aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern am KIT vorsehen.“

13. § 13 Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

14. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Teilsatz 2 werden nach den Wörtern „zu besetzen ist“ die Wörter „oder mit deren oder dessen Einvernehmen im Einzelfall auf die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter eines anderen Bereichs“ eingefügt.

bb) In Satz 13 werden die Wörter „sonstiges Satzung“ durch die Wörter „sonstige Satzung“ ersetzt.



- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Ausnahmefällen kann die oder der Vorstandsvorsitzende auch gemeinsam mit den zuständigen Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern und ohne Bindung an das Verfahren nach Absatz 3 sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden (KIT-Spitzenberufung). Eine KIT-Spitzenberufung kommt nur dann in Betracht, wenn mehrere externe Gutachten der oder dem zu Berufenden besonders herausragende Leistungen in Forschung und Lehre bescheinigen und die Berufung für das KIT von strategischer Relevanz ist; die Gutachten sollen auch Ausführungen zu Leistungen im Themenfeld Innovation berücksichtigen. Die zuständigen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter informieren alle Mitglieder der betroffenen Bereichsräte unverzüglich und in geeigneter Weise über eine geplante Berufung nach Satz 1 und über die in Satz 2 genannten Gutachten. Die zuständigen KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane sowie die zuständigen wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher sind entsprechend zu informieren, wenn diese nicht bereits als Mitglieder eines Bereichsrats zu informieren sind. Die betroffenen Bereichsräte können der KIT-Spitzenberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch die Bereichsleiterin oder den Bereichsleiter durch übereinstimmenden, von einer Mehrheit der zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gehörenden Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das Verfahren für eine KIT-Spitzenberufung beenden. Auf Verlangen der zuständigen KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane oder der zuständigen wissenschaftlichen Programmsprecherinnen und Programmsprecher hat sich der Bereichsrat mit dem Verfahren nach Satz 5 zu befassen.“

15. In § 14b Absatz 2 wird die Angabe „52 Absatz 3 LHG“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 3 LHG“ ersetzt.

16. § 17 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die in diesem Gesetz genannten Vorschriften des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) finden in der am 16. Februar 2021 geltenden Fassung Anwendung.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „am 16. Februar 2021“ ersetzt.
  - bb) Nach den Wörtern „- § 6 Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5;“ wird in einer neuen Zeile die Angabe „- § 10a;“ eingefügt.
  - cc) Der neue neunte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er auch auf Bereiche Anwendung findet;“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „bei Inkrafttreten dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „am 16. Februar 2021“ ersetzt.
  - bb) Die Angabe „- § 10a“ wird gestrichen.
18. In § 22 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen am KIT“ durch die Wörter „die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT“ ersetzt.
19. In § 24 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Nachfolgerin“ durch das Wort „Nachfolgerinnen“ und das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
20. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „KIT-Fakultätsrate“ durch die Angabe „KIT-Fakultätsräte“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „Bereichsrats“ durch die Angabe „KIT-Fakultätsrats“ ersetzt.
21. In § 26 Satz 2 wird die Angabe „§ 11g und 11h“ durch die Angabe „§§ 11g und 11h“ ersetzt.

## Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 432, 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „den Vorstand“ durch die Wörter „das Rektorat“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Aufsichtsrat“ durch das Wort „Hochschulrat“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Mitarbeit im Aufsichtsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Wissenschafts-“ die Wörter „, des Sozial-“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Vorstandsvorsitzende“ durch das Wort „Rektor“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 2 Sätze 3 und 4 und Absatz 3 werden die Wörter „Vorsitzende des Vorstands“ jeweils durch das Wort „Rektor“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Das Studierendenwerkgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus können die Studierendenwerke im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für Studierende von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Dienstleistungen zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der Einrichtungen nach Absatz 1 erbringen, wenn und solange dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.“

2. Nach § 2 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 2b Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

Die Studierendenwerke bestellen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Studierendenwerke wirken darauf hin, dass Studierende, Beschäftigte, Gremienmitglieder, Nutzerinnen und Nutzer der Studierendenwerke vor sexueller Belästigung geschützt werden. Die Studierendenwerke treffen Regelungen zum weiteren Verfahren.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Rektoren und“ das Wort „örtlichen“ eingefügt und nach den Wörtern „Leiter der“ das Wort „örtlichen“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum 30. September 2027 nehmen die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Verwaltung der Studienakademien die Aufgaben der örtlichen Leiterinnen und Leiter der Verwaltung der Studienakademien wahr.“

## Artikel 5

### Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „oder § 104a“ durch die Angabe „, § 104a oder § 104c“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienst“ die Wörter „und für die Aufnahme eines Studiums in einem Lehramtsstudiengang“ eingefügt.
  - b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Wörter „oder bestimmte Fächerkombinationen innerhalb bestimmter Studiengänge“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 70 Euro für jedes Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag und danach mit dem Beginn jedes weiteren Verwaltungssemesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf, sofern die Hochschule die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.“
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „in Baden-Württemberg“ und nach dem Wort „entrichten,“ die Wörter „die in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen bestimmt worden ist, im Übrigen an der Hochschule,“ eingefügt.
4. § 14 erhält folgende Fassung:

„Für Kontaktstudien erheben die Hochschulen privatrechtliche Entgelte oder Gebühren.“
5. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „und Begabtenprüfungen“ durch die Wörter „, Begabten- und hochschulindividuelle Zugangsprüfungen“ sowie die Angabe „und 7“ durch die Wörter „, 7 und Absatz 3a“ ersetzt.
6. § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die DHBW findet für das Studienjahr 2024/2025 § 12 Absatz 2 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tags vor Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung Anwendung.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Das Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen bezüglich der Hochschulen in diesem Gesetz gelten entsprechend für den Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg.“

2. § 7 Absatz 5 wird aufgehoben.

#### Artikel 7

##### Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 45 Absatz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. März 2024 (GBl. 2024 Nr. 20) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand“ gestrichen und folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) für die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des Landes, soweit der Ministerpräsident zuständig wäre.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Juniorprofessoren“ die Wörter „,

Juniordozenten und Hochschuldozenten nach § 51a des Landeshochschulgesetzes“ gestrichen.

2. § 58 wird aufgehoben.
3. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Juniordozenten“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Juniordozenten“ gestrichen und im Klammerzusatz die Wörter „§§ 51, 51a Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 des Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder einem Juniordozenten“ gestrichen.
4. Die Anlage 4 (Landesbesoldungsordnung W) wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 1 wird die Amtsbezeichnung „Juniordozent“ gestrichen.
  - b) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 2 wird die Amtsbezeichnung „Hochschuldozent als Dozent nach § 51a des Landeshochschulgesetzes“ gestrichen.
  - c) Im Abschnitt Besoldungsgruppe W 3 werden bei der Amtsbezeichnung „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ die Funktionszusätze „– als Prorektor einer Studienakademie“, „– als Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie“ und „– als Studienbereichsleiter“ gestrichen.
5. In Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W – Künftig wegfallende Ämter (kw)) wird in Abschnitt 5. Landesbesoldungsordnung W kw bei der Besoldungsgruppe W 3 kw nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident der ...<sup>1)2)</sup>“ die Amtsbezeichnung „Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ mit den einzurückenden Funktionszusätzen „– als Prorektor ei-

ner Studienakademie“, „– als Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie“ und „– als Studienbereichsleiter“ eingefügt.

## Artikel 9 Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S.125), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Prorektoren“ gestrichen.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie Junior- und Hochschuldozenten nach § 51a des Landeshochschulgesetzes“ gestrichen.

## Artikel 10 Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2016 (GBl. S. 552), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „6“ jeweils durch die Angabe „5“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „1 bis 7“ ersetzt.



- e) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „, an der DHBW einem anderen Studienbereich,“ gestrichen.
  - f) In Absatz 10 werden die Wörter „, an der DHBW vom Präsidium,“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 9 Satz 2, § 4 Satz 1, § 5 Satz 4 und § 11 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „, an der DHBW das Präsidium,“ jeweils gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „, an der DHBW dem Präsidium“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 9 und Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „, an der DHBW das Präsidium“ jeweils gestrichen.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „, an der DHBW durch das Präsidium,“ gestrichen.
  - d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „, an der DHBW auf die einzelnen Studienakademien“ gestrichen.
4. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Überschreitung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 ist höchstens bis zum Umfang der sich aus § 2 ergebenden Lehrverpflichtung übertragbar und bis zum Ende des Dienstverhältnisses auszugleichen; im Übrigen verfällt sie.“
5. § 5a wird aufgehoben.
6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, an der DHBW nach Feststellung durch das Präsidium,“ gestrichen.
7. In § 7 Absatz 1 wird in Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. an der DHBW um bis zu 384 Jahreslehrveranstaltungsstunden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - „1. für die Leiterin oder den Leiter einer Außenstelle (§ 27a Absatz 5 LHG) und die Dekanin oder den Dekan um bis zu 384 Jahreslehrveranstaltungsstunden,“.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Leitung eines Studienbereichs“ durch die Wörter „Dekanin oder den Dekan einer Fakultät“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 27d“ durch die Angabe „§ 27e“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und § 7 Absatz 1“ eingefügt.
9. In § 11 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „, an der DHBW einem anderen Studienbereich,“ gestrichen.
10. In § 12 Absatz 3 wird das Wort „Verstandsvorsitzenden“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.
11. Nach § 15 wird folgender Paragraf angefügt:

„§ 16 Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 30. September 2027 finden folgende Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung Anwendung:

  1. § 2 Absätze 9 und 10,
  2. § 3 Absätze 1, 2, 6 und 8,
  3. § 4 Satz 1,

4. § 5 Satz 4,
5. § 6 Absatz 1 Satz 1,
6. § 9 Absatz 1,
7. § 11 Absatz 2 Satz 4.

(2) Für bereits vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] übertragene Ermäßigungen findet § 5a in der Fassung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2016 (GBl. S. 552), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 378) geändert worden ist, weiter Anwendung.

(3) Für ein bereits vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] bestehendes Überdeputat findet § 5 Satz 3 in der Fassung der Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2016 (GBl. S. 552), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. März 2021 (GBl. S. 378) geändert worden ist, weiter Anwendung, wenn und soweit das Überdeputat anderenfalls allein aufgrund des Inkrafttretens des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes verfallen würde.“

#### Artikel 11

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege

§ 3 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege vom 5. Dezember 1978 (GBl. S. 618), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2021 (GBl. S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Justizministerium führt die Aufsicht und nimmt die Zuständigkeiten wahr, die im Landeshochschulgesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 4 Absatz 6 Satz 3 und § 58 Absatz 2 Nummer 10 LHG.“

#### Artikel 12

Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

In § 5 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 27. Juli 2011 (GBl. S. 429), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 25) geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ gestrichen.

### Artikel 13

#### Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg vom 24. April 1979 (GBl. S. 206), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2021 (GBl. S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Innenministerium führt die Aufsicht und nimmt die Zuständigkeiten wahr, die im Landeshochschulgesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 4 Absatz 6 Satz 3 und § 58 Absatz 2 Nummer 10 LHG.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 5.

b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Nummern 1, 4 und 5“ jeweils durch die Wörter „Nummern 1, 3 und 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Nummern 2, 3 und 6“ durch die Wörter „Nummern 2 und 5“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium“ jeweils gestrichen.

## Artikel 14

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

§ 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 15. August 2022 (GBl. S. 455) werden folgende Sätze angefügt:

„Sie können auch als elektronische Präsenz- und Fernprüfungen durchgeführt werden, soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen und die Prüfungsform für die jeweils nachzuweisende Leistung geeignet ist. Bei elektronischen Präsenz- und Fernprüfungen gelten § 32 a Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 6 sowie § 32 b des Landeshochschulgesetzes entsprechend.“

## Artikel 15

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2021 (GBl. S. 313), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie können auch als elektronische Präsenz- und Fernprüfungen durchgeführt werden, soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen und die Prüfungsform für die jeweils nachzuweisende Leistung geeignet ist. Bei elektronischen Präsenz- und Fernprüfungen gelten § 32 a Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 6 sowie § 32 b LHG entsprechend.“

2. § 30 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 29 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt für die mündliche Verteidigung entsprechend.“

## Artikel 16

### Überleitungsvorschriften

(1) Die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] und am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] im Amt befindlichen

Hochschuldozentinnen als Dozentinnen nach § 51a des Landeshochschulgesetzes und Hochschuldozenten als Dozenten nach § 51a des Landeshochschulgesetzes werden in das Amt Universitätsprofessor in der Besoldungsgruppe W 2 und die am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] und am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] im Amt befindlichen Juniordozentinnen und Juniordozenten werden in das Amt Professor als Juniorprofessor übergeleitet und führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Soweit am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] Zulagen nach § 58 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) an Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten gewährt werden, entfallen diese mit Inkrafttreten des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes. An Juniordozentinnen oder Juniordozenten gewährte Zulagen nach § 59 LBesGBW bleiben unberührt. Den nach Absatz 1 übergeleiteten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] Leistungsbezüge gemäß § 38 LBesGBW gewährt werden.

(3) Die nach Absatz 1 übergeleiteten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erhalten beginnend ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Überleitung eine Ausgleichszulage in Höhe des Betrags der ihnen am Tag vor der Überleitung zustehenden Zulage für Hochschuldozenten gemäß § 58 LBesGBW in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung. Die Ausgleichszulage ist im Sinne von § 58 Absatz 2 Satz 2 LBesGBW in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung ruhegehaltfähig, soweit die jeweils gewährte Zulage im Zeitpunkt der Überleitung bereits gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 LBesGBW in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung ruhegehaltfähig war. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage nach Satz 1 ist auf zwei Jahre befristet, sofern sie nicht nach Satz 2 ruhegehaltfähig ist. Gewährte Leistungsbezüge sind auf die Höhe der Ausgleichszulage anzurechnen. Die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage vermindert sich um ruhegehaltfähige Leistungsbezüge. Mit dem Tag des Bestehens eines Anspruchs auf ruhegehaltfähige Leistungsbezüge mindestens in Höhe der Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage erlischt der Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage.

Artikel 17  
Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 18

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Das Landeshochschulgesetz wurde in größerem Umfang zuletzt mit dem Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz im Jahr 2020 novelliert (GBl. S. 1204 ff.). Mit diesem Gesetzentwurf wird im Schwerpunkt die DHBW durch eine Neustrukturierung weiterentwickelt. Zudem wird die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Baden-Württemberg verbessert. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, für den Zugang von ausländischen Studieninteressierten eine hochschulindividuelle Prüfung durchzuführen. Für den Zugang beruflich Qualifizierter und ausländischer Studieninteressierter zu zulassungsfreien Studiengängen können die Hochschule außerdem ein Probestudium vorsehen. Es erfolgen weitere Flexibilisierungen im Hinblick auf die Digitalisierung.

#### a) Neustrukturierung der DHBW

Die Strukturen der DHBW werden weiterentwickelt. Es wird eine Fakultätsstruktur mit den zugehörigen Funktionen und Gremien eingeführt (Fakultätsräte, Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und Studiendekane). Dafür entfallen die Örtlichen Senate, die Fachkommissionen, die Studienbereiche und die Funktionen der Studienbereichsleiterinnen und -leiter. Um die standortübergreifenden akademischen Belange zu koordinieren und zu synchronisieren, übernehmen die Überörtlichen Fakultätsräte die Aufgaben der Fachkommissionen. In den Überörtlichen Fakultätsräten sind auch die Dualen Partner vertreten; damit wird dem Alleinstellungsmerkmal der DHBW weiterhin Rechnung getragen. Auch die Leitungsstruktur an den Studienakademien wird verändert, in dem auf dieser Ebene ein kollegiales Gremium bestehend aus Rektorin oder Rektor der Studienakademie und den Dekaninnen und Dekanen eingerichtet wird (Örtliches Rektorat). Damit verbunden entfallen die Funktionen der Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien.

#### b) Stärkung der Wettbewerbssituation in Baden-Württemberg

Um die Gewinnung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu erleichtern, wird im Falle von sogenannten Programmprofessuren auf eine Ausschreibung der Professur verzichtet und es kann ein vereinfachtes Berufungsverfahren durchgeführt



werden. Darüber hinaus wird für besonders herausragende Persönlichkeiten eine Direktberufung durch die Rektorin oder den Rektor eingeführt. Das Instrumentarium zu gemeinsamen Berufungen wird um das Thüringer Modell erweitert. Zukünftig können gemeinsam nach dem Jülicher Modell berufene Professorinnen und Professoren ebenfalls ein Forschungsfreisemester erhalten. Bei Tenure-Track-Professuren wird explizit festgelegt, dass auf eine Evaluation im Qualitätssicherungskonzept der Hochschule verzichtet werden kann, wenn ein Ruf einer anderen Hochschule vorgelegt wird. Um die Übernahme von Tätigkeiten in der Weiterbildung attraktiver zu machen, wird der Aufgabenkreis erweitert, für den eine Nebentätigkeit vergütet werden kann. Zukünftig dürfen die Hochschulen aus Drittstaaten genauso wie Hochschulen aus Staaten der Europäischen Union mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen kooperieren und ihre Grade verleihen (Aufhebung des Kooperationsverbots). Um die Qualitätsstandards sicherzustellen, werden die Hürden für solche Kooperationen jedoch etwas höher gesetzt als bei Kooperationen innerhalb der EU.

#### c) Promotion

Im künstlerischen Bereich wird das Promotionsrecht allgemeiner gefasst und zudem über die Weiterentwicklungsklausel die Grundlage für die Erprobung der hybriden Promotion geschaffen. Darüber hinaus wird die Titelführung „PhD“ oder „Dr.“ erleichtert. Das Landesgraduiertenförderungsgesetz wird angepasst, damit die Promovierenden des Promotionsverbands der HAW explizit ebenfalls von der Landesgraduiertenförderung profitieren können.

#### d) Studierende, Studium und Lehre, Zugang

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, werden die Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten Studierender angepasst, z.B. im Zusammenhang mit Prüfungsentscheidungen, zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Studierendenwerken oder verschiedenen Berichtspflichten. Die Regelungen zu Online-Prüfungen und Fernlehreangeboten werden präzisiert. Es wird die Grundlage für den Modellversuch des Dualen lehramtsbezogenen Masters geschaffen. Die zukünftig gesetzlich verankerte Möglichkeit, eine hochschulindividuelle Zugangsprüfung durchführen zu können, stellt für die Hochschule eine Option dar, die es Hochschulen ermöglicht, internationale Studieninteressierte frühzeitig auf das konkrete Studium an der Hochschule vorzubereiten. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, in zulassungsfreien

Studiengängen für den Zugang beruflich Qualifizierter und ausländischer Studieninteressierter ein Probestudium anzubieten.

Zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen können künftig auch Studien- und Prüfungsleistungen in kleinem Umfang aus anderen Studiengängen erbracht werden. Für die vorbereitenden Studien werden entsprechende Möglichkeiten, wie sie bereits für das Schülerstudium bestehen, geschaffen.

#### e) Bürokratieabbau

An vielen Stellen wird neben der Schriftform die elektronische Form zugelassen. Für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen an Dekaninnen und Dekane ist zukünftig das Rektorat anstelle des Hochschulrats zuständig. Die Hochschule für Rechtspflege und die Hochschule für Polizei werden in die jeweilige Ressortzuständigkeit von Justizministerium und Innenministerium überführt.

#### f) Weitere Regelungen

Darüber hinaus werden gesetzliche Anpassungen vorgenommen, nicht nur im Landeshochschulgesetz, sondern auch im KIT-Gesetz, Landeshochschulgebührengesetz und Universitätsklinik-Gesetz, die auf Anregungen von Anwenderinnen und Anwendern der hochschulrechtlichen Regelungen zurückgehen. Im Studierendenwerksgesetz werden zudem die Ansprechpersonen für sexuelle Belästigung verankert. Zudem ergeben sich Folgeänderungen im Beamten- und Besoldungsgesetz sowie verschiedenen Verordnungen.

### 3. Alternativen

Keine.

### 4. Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) in Anlehnung an den Anhang zu diesen Regelungsrichtlinien

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einführung des Modellversuchs Dualer lehramtsbezogener Master, welcher in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt wird, Kosten entstehen. Diese werden dort entsprechend aufgeschlüsselt.

5. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen

Ein Praxis-Check wurde nicht durchgeführt. Die Änderungen greifen überwiegend die Rückmeldungen der Hochschulen und ihrer Mitglieder auf; insbesondere mit der in besonderem Maße betroffenen DHBW fand ein intensiver Austausch statt. Die Grundordnung und sonstige Hochschulsatzungen an der DHBW müssen angepasst werden. Der zusätzliche, einmalige Aufwand für die DHBW besteht im Wesentlichen in vorbereitenden Arbeiten und der Befassung von Gremien sowie entsprechende Durchführung von Wahlen. Das Wissenschaftsministerium wird die DHBW über die bestehenden gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsgebote begleiten. Für die anderen Hochschulen ist keine Bürokratielastenschätzung erforderlich, da keine komplexen neuen Verfahren eingeführt werden.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks nach Nummer 4.4 der VwV Regelungen

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt zur Nachhaltigkeit durch die Fortentwicklung der DHBW, zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandorts Baden-Württemberg bei. Es leistet einen Beitrag zur Vereinfachung von Abläufen innerhalb der Hochschulen. Es wurde daher von der Durchführung eines Nachhaltigkeits-Checks abgesehen.

7. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen

Durch den Gesetzesentwurf werden die bisher bestehenden Verwaltungsverfahren und Verfahrensabläufe durch die Möglichkeit, auch elektronische Mittel zu nutzen, digitalfreundlicher ausgestaltet. Von der Durchführung eines Digitaltauglichkeits-Checks wurde daher abgesehen.

8. Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen nach Nummer 4.6 der VwV Regelungen

Keine.

9. Sonstige Kosten für Private

Keine.

10. Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs

Keine.

II. Einzelbegründung

Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu Nummer 1 – § 2 (Aufgaben)

Zu a) – Absatz 1 Satz 3

Die Ergänzung in Nummer 2 dient der Klarstellung.

In Nummer 5 erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu b) – Absatz 2 Satz 2

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu c) und d) – Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1

Der Verweis auf die Legaldefinition in § 3 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) dient der Rechtsklarheit. Diese Norm definiert „Menschen mit Behinderungen“ als solche, die „langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“ Hiermit sind auch Personen mit chronischer Erkrankung erfasst, die im Gesetzestext der Klarstellung wegen aufgeführt sind.

Zu Nummer 2 – § 4 (Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte)

Zu a) – Absatz 4 Satz 2

Redaktionelle Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu b) – Absatz 7 Satz 1

Anpassung in Folge der Flexibilisierung des Zeitraums der Struktur- und Entwicklungspläne in § 7 Absatz 1.

Zu Nummer 3 – § 4a Absatz 2 Satz 2 (Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung)

Mit Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047) wurden die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung an den Hochschulen eingeführt (damals in § 4 Absatz 10 Landeshochschulgesetz). Die Einführung wurde mit folgender Prämisse verbunden, siehe LT-Drs.15/7555, S. 22: „Von allen in Baden-Württemberg lebenden Menschen sind – unabhängig von ihrer Herkunft oder vom Vorliegen eines Migrationshintergrunds – gegenseitige Anerkennung und Respekt füreinander sowie eine Offenheit für Angehörige anderer Kulturen gefordert. Integration ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Gesellschaft, die nur erfolgreich gestaltet werden kann, wenn sich alle beteiligen.“ Die Hochschule ist einer der Orte, an dem diese Verpflichtung umgesetzt werden muss. Dies schließt schon bisher den Kampf gegen den Antisemitismus in seinen verschiedenen Ausprägungen ein. Mit der Ergänzung in Satz 2 wird der Wille des Gesetzgebers noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass der Schutzauftrag aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes erfüllt und antisemitisches Verhalten mit geeigneten und erforderlichen Maßnahmen bekämpft und somit jüdisches Leben geschützt wird. Die etablierten Ansprechpersonen für Antidiskriminierung sind und waren bereits Ansprechpersonen für Antisemitismus. Mit der Ergänzung wird diese Aufgabe unterstrichen.

Zu Nummer 4 – § 5 Absatz 1 (Qualitätssicherung)

Die in Absatz 1 begründete Verpflichtung zur Qualitätssicherung umfasst bereits sämtliche Aufgabenbereiche der Hochschulen. Die Ergänzung dient der Klarstellung und der wachsenden Bedeutung des Themas Weiterbildung in der Gesellschaft.

Zu Nummer 5 – § 7 Absatz 1 (Struktur- und Entwicklungsplanung)

Der bisher auf fünf Jahre festgelegte Zeitraum soll flexibilisiert werden. Dies ermöglicht es den Hochschulen, das Laufzeitende so zu gestalten, dass es nicht mit

anderen hochschulischen Aktivitäten, wie beispielsweise einer Rektoratswahl, zusammenfällt. In der Regel muss der Struktur- und Entwicklungsplan einen Zeitraum von fünf Jahren umfassen. Von der Soll-Vorschrift darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Zu Nummer 6 – § 8 Absatz 2 Satz 3 (Rechtsnatur; Satzungsrecht)

Die Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 3 wird als neuer Absatz 7 in § 32 verortet, um sie für den Anwender in den Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsordnungen leichter auffindbar zu machen. § 8 Absatz 2 Satz 3 wird entsprechend aufgehoben.

Zu Nummer 7 – § 9 (Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen)

Zu a) – Absatz 3

Redaktionelle Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW. Zum neu geschaffenen Gremium „Überörtlicher Fakultätsrat“ siehe Begründung zu § 25a.

Zu b) – Absatz 8

Zu aa) – Satz 1 Teilsatz 3 (neu)

Der neue Satz 1 Teilsatz 3 stellt für die DHBW klar, dass die Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl stattfinden können. Dies war bereits bisher gesetzlich geregelt, allerdings bei den Einzelregelungen zur DHBW und wird nun bei den allgemeinen Wahlgrundsätzen verortet.

Zu bb) – Satz 5

Redaktionelle Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu cc) – Satz 6

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 – § 10 (Gremien; Verfahrensregelungen)

Zu a), b) und c) – Absatz 1 Satz 7, Absätze 3 und 4

Anpassungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu d) – Absatz 6

Die Regelung dient der Flexibilisierung.

Zu Nummer 9 – § 12 (Datenschutz)

Zu a) – Absatz 2

Die derzeit bestehende Regelungslücke in Bezug auf die Gesundheitsdaten, die im Falle eines Prüfungsrücktritts erforderlich sind, wird geschlossen.

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu b) Absatz 9 (neu)

Mit dem neuen Absatz 9 wird eine explizite Rechtsgrundlage zur Übermittlung von personenbezogenen Daten von den Hochschulen an die Studierendenwerke geschaffen, wie es sie teilweise in anderen Ländern gibt.

Zu c)

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Nummer 10 – § 13 (Finanz- und Berichtswesen)

Zu a) – Absatz 4 Sätze 3 bis 5 (neu)

Zur Klarstellung werden die Regelungen zum Wirtschaftsplan ausdrücklich um die überjährige Mittelverwendung durch Rücklagenbewirtschaftung ergänzt. Dies bezieht sich dabei nur auf die Rücklagen, die durch die Hochschule bewirtschaftet werden können. Die Kapitalrücklage ist davon nicht umfasst.

Zu b) – Absatz 8 Satz 2

Im Sinne der Vereinheitlichung des Berichtswesens erfolgt eine Ergänzung der Auflistung der zu den Grunddaten gehörenden erforderlichen Daten.

Zu c) – Absatz 9 Satz 4 (neu)

Es handelt sich um eine klarstellende Rechtsgrundlage für die nach Artikel 6 Absatz 1 UAbs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung erfolgende Verarbeitung der Daten mit Personenbezug, die gegebenenfalls im Rahmen der den Hochschulen obliegenden Berichtspflichten an das Wissenschaftsministerium zu übermitteln sind.

Zu Nummer 11 – § 15 Absatz 8 (Organe und Organisationseinheiten)

Zu a) – Satz 2

Aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Fakultäten und Überörtlichem Fakultätsrat an der DHBW wird klargestellt, dass hier nur der Überörtliche Fakultätsrat anzuhören ist.

Zu c) – Satz 5

Der Örtliche Senat entfällt zukünftig und an den Studienakademien werden Fakultäten eingerichtet.

Zu Nummer 12 – § 16 (Rektorat)

Zu a) – Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2

Die Regelung in Satz 3 ermöglicht eine Flexibilisierung an der DHBW bei der Besetzung des Präsidiums. Mit der bisherigen Vorgabe zur vollkommenen Parität zwischen nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern (Duale Partner) und nebenamtlichen Präsidiumsmitgliedern (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) konnte die DHBW nur maximal vier nebenamtliche oder nebenberufliche Präsidiumsmitglieder vorsehen. Angesichts der Größe der DHBW und entsprechender Aufgaben ist eine Anpassung sachgerecht. Die Dualen Partner sind zudem im Hochschulrat ausreichend vertreten.

Zu b) – Absatz 3 Satz 2

Zu aa) – Nummer 13

Zukünftig soll das Rektorat für die Vergabe aller Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW (sogenannte Funktionsleistungsbezüge) zuständig sein,



soweit es nicht um Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat geht. Siehe insoweit auch die Begründung zu § 20 Absatz 9.

Zu bb) – Nummer 14

Da die Zuständigkeit für Zulagen nach § 59 LBesGBW nicht ausdrücklich geregelt ist, kann diese nicht nach § 16 Absatz 3 Satz 5 an einen Ausschuss des Rektorats delegiert werden. Daher erfolgt aus systematischen Erwägungen und Gründen der Rechtsklarheit eine Anpassung.

Zu cc) – Nummer 19

Folgeänderung, da der Örtliche Hochschulrat nun in § 27c verortet ist.

Zu c) – Absatz 8 Satz 3

Die DHBW erhält eine neue Organisationsstruktur, woraus sich auch eine andere Aufgabenverteilung ergibt, die in den §§ 27a ff. näher geregelt ist. Die bisherige gesonderte Zuordnung des Personals wird zugunsten der für alle Hochschulen geltenden Regelungen aufgelöst. Exemplarisch sei hier genannt, dass das Verwaltungspersonal teilweise der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie die akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fakultäten den Dekaninnen und Dekanen unterstehen. Die Regelungen in Absatz 8 zur Übertragung von Aufgaben an die Rektorin oder den Rektor einer Studienakademie sind nicht abschließend, so dass ihnen je nach den Anforderungen an der DHBW weitere Aufgaben zugewiesen werden können, wie zum Beispiel in § 17 Absatz 6 vorgesehen. Mit der veränderten Aufgabenverteilung ist zudem eine Klarstellung hinsichtlich der Mittelverteilung erforderlich, da einerseits die Rektorin oder der Rektor einer Studienakademie in der Verantwortung für den gesamten Standort steht, andererseits das Dekanat für die jeweils der Fakultät zugewiesenen Mittel verantwortlich ist.

Zu Nummer 13 – § 17 (Hauptamtliche Rektoratsmitglieder)

Zu a) – Absatz 6

Die Anpassungen sind in Folge der Neustrukturierung der DHBW erforderlich. Durch die Einrichtung von Fakultäten sowie der zugehörigen Strukturen und Funktionen auch an der DHBW entfallen die bisher notwendigen Regelungen der Sätze 3 bis 5

(alt). Der neu gefasste Satz 3 stellt klar, dass die Präsidentin oder der Präsident die Aufgabe nach Satz 1 wahrnimmt. Entsprechend den Strukturen an der DHBW besteht weiterhin die Möglichkeit, dass diese Aufgaben von der Präsidentin oder von dem Präsidenten an die Rektorin oder den Rektor einer Studienakademie übertragen werden kann.

Zu b) – Absatz 7 Satz 5 Halbsatz 2 (neu)

Nach bisheriger Gesetzeslage wird hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern, die in keinem weiteren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nur die Möglichkeit gegeben, nach Beendigung einer vollen Amtszeit auf eine Professur an der Hochschule berufen zu werden. Mit der Ergänzung in Satz 5 Halbsatz 2 wird der Hochschule die Möglichkeit eingeräumt, zur Gewinnung von Führungspersonal auch schon vor Amtsantritt Zusagen zu einer Übernahme auf eine Professur zu machen. Von dieser Möglichkeit ist mit Blick auf die Verpflichtungen, die die Hochschule mit einer solchen Zusage eingeht, sowie auf die sonst für Berufungsverfahren geltenden Vorgaben, restriktiv Gebrauch zu machen. Daher gilt zum einen, dass die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 bereits vor der Zusage erfüllt sind und die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums vorliegt. Im Übrigen sind die Voraussetzungen von Satz 6 auch in diesem Fall zu beachten. Zum anderen muss es sich um absolute Ausnahmefälle handeln, die entsprechend darzulegen sind. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Tätigkeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied um eine andere Aufgabe handelt, als diejenige als Professorin oder Professor. Daraus folgt, dass das hauptamtliche Rektoratsmitglied nicht nur herausragend für diese Funktion geeignet sein muss, sondern auch für die in Aussicht stehende Professur. Die Zusage kann weiter nur für den Fall erteilt werden, dass sie oder er eine volle Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied erbracht haben wird; es gilt insoweit ein Gleichlauf mit denjenigen, die erst nach Beendigung einer vollen Amtszeit als Rektoratsmitglied übernommen werden können. Durch die erforderliche Zustimmung des Wissenschaftsministeriums wird die Einhaltung dieser Kriterien sichergestellt.

Zu Nummer 14 – § 18 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder)

Zu a) – Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 regelt die Aufnahme der Gleichstellungsbeauftragten als beratendes Mitglied der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen

Rektoratsmitglieds. Dem Senat steht es weiterhin offen, die Gleichstellungsbeauftragte als Vertreterin des Senats in die Findungskommission zu entsenden. Die stimmberechtigte Teilnahme geht der beratenden Teilnahme vor.

Zu b) – Absatz 3 Satz 2

Redaktionelle Korrektur in Satz 2. Ein „Wahlpersonengremium“ gibt es nicht mehr.

Zu Nummer 15 – § 18a Absatz 4 Satz 6 (Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Die Änderung dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 16 – § 19 (Senat)

Zu a) – Absatz 1 Satz 2 Nummer 9

In Nummer 9 erfolgt eine Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW mit Blick auf die Einfügung des neuen § 25a.

Zu b) – Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 und Satz 7

Die Anpassung ist in Folge der Neustrukturierung der DHBW erforderlich, da die Studienbereiche entfallen, es dafür aber Fakultäten an der DHBW geben wird. Die Mitglieder des Senats werden nicht aus jeder (örtlichen) Fakultät gewählt, sondern je Fakultätsart (siehe dazu weiter unten § 25a, Überörtlicher Fakultätsrat). Ansonsten würde der Senat der DHBW aufgrund der Vielzahl der Mitglieder deutlich an Handlungsfähigkeit einbüßen.

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Nummer 17 – § 20 (Hochschulrat)

Zu a) – Absatz 1 Satz 4

Zu aa) – Nummer 12

Die Anpassung in Nummer 12 ist in Folge der Neustrukturierung der DHBW erforderlich, da die Funktionen der Prorektorin oder des Prorektors der

Studienakademie sowie der Studienbereichsleiterin oder des Studienbereichsleiters entfallen.

Zu bb) – Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung in § 60 Absatz 2.

Zu b) – Absatz 4

Die Ergänzung in Satz 2 dient der Rechtsklarheit.

Zu c) – Absatz 5 Satz 2

Die Neufassung von Satz 2 dient einer vereinfachten Handhabung der Mitgliedschaft in diesem Gremium.

Zu d) – Absatz 6 Satz 8

Die Ergänzung stellt sicher, dass sich die Mitglieder des Hochschulrats so frei wie möglich über die exakte Dauer der künftigen Amtszeit austauschen und dann einen Beschluss fassen können.

Zu e) – Absatz 8

Mit der Neustrukturierung der DHBW ist diese in vielen Bereichen gleich organisiert wie die anderen Hochschulen. Daher wird die stimmberechtigte Mitgliedschaft des Wissenschaftsministeriums im Aufsichtsrat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beendet. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Dualen Partners, die oder der vom Hochschulrat zu wählen ist.

Zu f) – Absatz 9 Satz 3

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Abstimmungs- und Entscheidungsprozess der verschiedenen zu beteiligenden Gremien komplex ist und nicht kongruent mit den verschiedenen Wahlämtern, insbesondere in den Dekanaten, gestaltet werden kann. Nummer 2 wird daher zur Beschleunigung der Entscheidungsverfahren und zum Bürokratieabbau gestrichen. Im Übrigen siehe auch die Begründung zu § 16 Absatz

3 Satz 2 Nummer 13. Die weiteren Anpassungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 18 – § 20a (neu – Kommission für Qualitätssicherung an der Dualen Hochschule)

Zu a) – Überschrift

Der bisherige § 20a wird auf die Kommission für Qualitätssicherung beschränkt. Die Qualitätssicherung ist gemäß §§ 5 Absatz 1 und 16 Absatz 3 Nummer 5 Aufgabe des Präsidiums, so dass auch die Kommission für Qualitätssicherung weiterhin auf zentraler Ebene und beim Präsidium angesiedelt bleibt. Die bisherigen Fachkommissionen werden zu Überörtlichen Fakultätsräten und nehmen als solche Aufgaben der Fakultäten auf dezentraler Ebene – wenn auch studienakademieübergreifend – wahr. Die Regelungen der bisherigen Fachkommissionen werden daher in den neuen § 25a (Überörtlicher Fakultätsrat an der DHBW) überführt und angepasst.

Zu b) – Absatz 1

Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu c) und d) – Absatz 2

Folgeänderungen, siehe Begründung zu a).

Zu e) – Absatz 2 (neu)

Folgeänderung, siehe Begründung zu a).

Zu f) – Absatz 3 (neu)

Den Vorsitz der Kommission für Qualitätssicherung hat ein Präsidiumsmitglied inne, das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Präsidiums nach § 16 Absatz 2 festgelegt.

Zu Nummer 19 – Aufhebung der Überschrift „Unterabschnitt 1“

Die Neustrukturierung der DHBW führt zu einer Angleichung der Strukturen an die der anderen Hochschulen, so dass viele Regelungen auch für die DHBW gelten. Daher entfallen die Überschriften zu den Unterabschnitten 1 und 2.

Zu Nummer 20 – § 22 (Fakultät)

Vorbemerkung zu den §§ 22 ff.:

Wesentliche Neuerung an der DHBW ist eine Angleichung der Strukturen an die anderen Hochschulen im akademischen Bereich. Aufgrund der Entwicklungen an der DHBW in den letzten Jahren werden die Studienbereiche zu Fakultäten aufgewertet. Entsprechend sind die §§ 22 ff. zukünftig auch an der DHBW anwendbar und werden nur um die durch die besondere Struktur der DHBW bedingten, spezifischen Anforderungen ergänzt. Gleichzeitig ist damit verbunden, dass einige derzeit im hauptamtlichen Zeitbeamtenverhältnis wahrgenommene Funktionen entfallen und wie an anderen Hochschulen in der Regel als Funktionen im Nebenamt wahrgenommen werden.

Zu a) – Absatz 2

An den Studienakademien werden im Rahmen der Neustrukturierung der DHBW die bisherigen Studienbereiche zu Fakultäten aufgewertet. Entsprechend ist in Absatz 2 Satz 3 eine Ergänzung erforderlich. Der neue Satz 4 trägt der Besonderheit der verschiedenen Standorte beziehungsweise Studienakademien Rechnung. Er ermöglicht, dass neue Fachgebiete, die an den jeweiligen Studienakademien zu klein sind und für die auch eine Ausnahmeregelung im Sinne des Satzes 3 nicht zielführend wäre, studienakademieübergreifend eine Fakultät bilden können. Vorgegeben wird allerdings, dass nur eine Dekanin oder ein Dekan die Fakultät leitet, die oder der dem Örtlichen Rektorat der Studienakademie mit den meisten Planstellen im neuen Fachgebiet angehört. Durch den Vorbehalt, dass die Ausgestaltung im Detail gemäß Satz 7 in der Grundordnung zu regeln ist, ist sichergestellt, dass das Wissenschaftsministerium eingebunden wird, vergleiche § 8 Absatz 4.

Zu b) – Absatz 4

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW und Klarstellung, dass in Zweifelsfällen die Entscheidung dem Präsidium beziehungsweise der Präsidentin oder dem Präsidenten auf zentraler Leitungsebene zusteht.

Zu Nummer 21 – § 23 Absatz 3 Satz 6 (Dekanat)

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW und Klarstellung, dass an der DHBW das Präsidium die Aufgaben des Rektorats (hier neben dem Hochschulrat) wahrnimmt. Dem steht nicht entgegen, dass das Präsidium die Mittelzuweisung den Örtlichen Rektoraten der Studienakademien nach § 16 Absatz 8 überträgt und diese dann in Folge dieser Übertragung die Mittel den Fakultäten zuweisen. Die originäre Zuständigkeit liegt beim Präsidium, was an dieser Stelle seinen Ausdruck findet. Klarstellend wurde jedoch in Nummer 3 aufgenommen, dass eine Mittelzuweisung an der DHBW vom Präsidium über die Örtlichen Rektorate der Studienakademien an die Fakultäten erfolgt.

Zu Nummer 22 – § 24 (Dekanin, Dekan)

Zu a) – Absatz 1 Satz 8 (neu)

Der neu angefügte Satz 8 trägt der Neustrukturierung der DHBW in Bezug auf ihre strukturellen Besonderheiten Rechnung und dient der Klarstellung, dass an der DHBW das Präsidium die Aufgaben des Rektorats wahrnimmt und die DHBW zusätzlich standortbezogen in Studienakademien organisiert ist.

Zu b) – Absatz 2

Die inhaltlichen Ergänzungen tragen der Neustrukturierung der DHBW in Bezug auf ihre strukturellen Besonderheiten Rechnung.

Zu c) – Absatz 3

Die Streichung des Verweises auf § 18 Absatz 4 in Satz 9 erfolgt unabhängig von den Regelungen zur DHBW. Mit Blick darauf, dass die Beschlusskompetenz, eine hauptamtliche Dekanin oder einen hauptamtlichen Dekan vorzusehen, sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans allein beim Fakultätsrat liegen, lässt eine Abbestellung durch das Zusammenwirken von Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium nicht mehr zeitgemäß erscheinen.

Der neue Satz 10 trägt der Neustrukturierung der DHBW Rechnung und dient der Klarstellung bezüglich der strukturellen Besonderheiten der DHBW.

Zu d) – Absatz 5

Zu aa) – Satz 1

Die Streichung ist wegen der Aufhebung von § 51a erforderlich (siehe Begründung zu Nummer 55).

Zu bb) – Satz 5

An der DHBW nehmen die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter (§ 27e) auch Aufgaben wahr, die an den anderen Hochschulen der Studiendekanin oder dem Studiendekan zugewiesen sind. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird an der DHBW die Studiendekanin oder der Studiendekan aus dem Kreis der Personen nach § 27e gewählt, welche der jeweiligen Fakultät angehören.

Zu Nummer 23 – § 24a (neu – Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Zu a) – Überschrift

Anpassung in Folge der Aufhebung der Unterabschnitte 1 und 2.

Zu b) – Absatz 5 Satz 1

Die Ergänzung trägt der Neustrukturierung der DHBW Rechnung. Zum einen obliegt die Leitung der DHBW als einer Hochschule dem Präsidium, zum anderen sind Dekaninnen und Dekane Mitglieder im Örtlichen Rektorat der Studienakademie, weshalb das Abwahlverfahren nicht auf dezentraler, sondern auf zentraler Ebene, beim Präsidium, anzusiedeln ist.

Zu Nummer 24 – § 25 Absatz 1 (Fakultätsrat)

Zu a) – Satz 2

Nummer 3 ist für die DHBW nicht anzuwenden, da die Studien- und Prüfungsordnungen in die Zuständigkeit der jeweiligen Überörtlichen Fakultätsräte fallen. An der DHBW werden die Aufgaben, welche an anderen Hochschulen allein den Fakultätsräten zugeordnet sind, auf die Fakultätsräte und die Überörtlichen Fakultätsräte verteilt. Damit wird der spezifischen Struktur der DHBW als einer Hochschule mit mehreren Standorten Rechnung getragen: Die Fakultätsräte sind für



die standortspezifischen Aufgaben der Fakultät zuständig, die Überörtlichen Fakultätsräte für die studienakademieübergreifenden.

Zu b) – Satz 3 (neu)

Der neue Satz 3 Nummer 1 entspricht der Aufgabe des bisherigen Örtlichen Senats nach § 27c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a, allerdings nur bezogen auf die (örtliche) Fakultät. Da die Mitglieder der Studienkommission vom Überörtlichen Fakultätsrat bestellt, also nicht wie an anderen Hochschulen auf Fakultätsratsebene bestimmt werden, stellt der neue Satz 3 Nummer 2 sicher, dass die Fakultätsräte über eine Anhörung in den Prozess eingebunden werden.

Zu Nummer 25 – § 25a (neu – Überörtlicher Fakultätsrat)

Vorbemerkung:

Die Überörtlichen Fakultätsräte werden als Konsequenz zur örtlichen Struktur der Fakultäten eingerichtet und verdeutlichen, dass die DHBW eine Hochschule mit vier Fakultätsarten sein wird, die örtlich und überörtlich organisiert sind. Die Überörtlichen Fakultätsräte ersetzen und übernehmen die Aufgaben der bisherigen Fachkommissionen. Zusätzlich werden diese Gremien mit Beschlusskompetenzen ausgestattet und durch Wahlen legitimiert. Ihnen werden Aufgaben zuteil, die an anderen Hochschulen den Fakultäten beziehungsweise Fakultätsräten obliegen. Um sicherzustellen, dass an allen örtlichen Fakultäten einer Fakultätsart die gleichen Regelungen gelten, liegen die hierfür erforderlichen Kompetenzen bei den Überörtlichen Fakultätsräten. Damit die Dualen Partner auch weiterhin überörtlich auf dezentraler Ebene eingebunden sind, werden sie – entsprechend der bisherigen Regelung zu den Fachkommissionen – Mitglieder des Überörtlichen Fakultätsrats. Für die Zusammensetzung der Überörtlichen Fakultätsräte gilt aufgrund der akademischen Aufgaben die Hochschullehrermehrheit, weshalb der Überörtliche Fakultätsrat auch in § 10 Absatz 3 verankert wurde (siehe oben zu Nummer 8 – § 10).

Absatz 1 legt die Teilaufgaben fest, die an der DHBW nicht von den Fakultäten beziehungsweise deren Fakultätsräten, sondern vom Überörtlichen Fakultätsrat wahrgenommen werden. Mit dem Begriff „Fakultätsart“ wird klargestellt, dass beispielsweise für die Fakultäten der Wirtschaftswissenschaften an den bis zu neun Studienakademien nur ein Überörtlicher Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaften gebildet wird.

In Absatz 2 wird die Zusammensetzung des Überörtlichen Fakultätsrates geregelt. Atypisch ist insoweit die vorgesehene Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner, zumal diese auf Ebene der Fakultäten nicht eingebunden sind. Dies hat zum einen historische Gründe, da die Überörtlichen Fakultätsräte die Aufgaben der Fachkommissionen übernehmen und dort die Dualen Partner bereits vertreten waren, zum anderen wird so überörtlich auch zukünftig sichergestellt, dass studienakademieübergreifende Belange der Dualen Partner fachspezifisch berücksichtigt werden. Die DHBW lebt als Duale Hochschule die Dualität, was durch die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner auf örtlicher und überörtlicher Ebene, nämlich im Örtlichen Hochschulrat und im Überörtlichen Fakultätsrat, abgebildet ist. Durch die Aufnahme des Überörtlichen Fakultätsrats in § 10 Absatz 3 ist sichergestellt, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Gremium über eine Stimme mehr verfügt als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

Zu Absatz 3: Der Überörtliche Fakultätsrat nimmt Aufgaben der (örtlichen) Fakultäten wahr, die dort durch gewählte Mitglieder übernommen werden. Da es sich dabei um Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung handelt, muss auch der Überörtliche Fakultätsrat entsprechend legitimiert sein. Daher wird vorgesehen, dass die Mitglieder des Überörtlichen Fakultätsrates, welche nicht kraft Amtes Mitglied sind, von den Mitgliedern der Fakultäten nach Gruppen gewählt werden. Zur Verknüpfung der (örtlichen) Fakultätsräte und der Überörtlichen Fakultätsräte sind Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der (örtlichen) Fakultätsräte wählbar. Um eine Aufgabenhäufung zu vermeiden, ist eine Verknüpfung jedoch nicht zwingend, zumal die Verzahnung über die stimmberechtigten Dekaninnen und Dekane sichergestellt ist. Für die Gruppe der Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Partner wählen die Örtlichen Hochschulräte.

Zu Absatz 4: Um dem Prinzip der Dualität an der DHBW zu genügen, muss im Falle des Vorsitzes durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer die Stellvertretung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Dualen Partner erfolgen und umgekehrt. Die Befugnisse der oder des Vorsitzenden werden durch den Verweis auf § 24 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 festgelegt.

Abweichend zu den Regelungen in § 25 Absatz 2 Satz 2 sind die Amtszeiten der in Absatz 5 genannten Mitglieder der Überörtlichen Fakultätsräte in der Grundordnung zu regeln.

Zu Absatz 6: Im Falle nur einer einzigen studienakademieübergreifenden Fakultät entfällt der Überörtliche Fakultätsrat nicht. Weil aber bereits eine studienakademieübergreifende Zusammenarbeit besteht, wird die Möglichkeit einer Anpassung in der Zusammensetzung vorgesehen. Die erforderliche Einbindung der Dualen Partner als Mitglied im überörtlichen Fakultätsrat ist damit sichergestellt. Einzelheiten zu studienakademieübergreifenden Fakultäten werden in der Grundordnung geregelt (siehe oben zu Nummer 20 – § 22).

Zu Nummer 26 – § 26 Absatz 6 (Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane)

Mit dem neu angefügten Absatz 6 werden an der DHBW ebenfalls Studienkommissionen eingerichtet. Diese sind auf dezentraler Ebene angesiedelt und werden überörtlich und studienakademieübergreifend gebildet. Mit dem Begriff „Fakultätsart“ wird klargestellt, dass beispielsweise für die Fakultäten der Wirtschaftswissenschaften an den bis zu neun Studienakademien in der Regel nur eine Studienkommission der Wirtschaftswissenschaften gebildet wird. Dies soll zum einen hinsichtlich der Struktur der Studienakademien gewährleisten, dass an allen Fakultäten eines Fachgebietes studienakademieübergreifend auf dezentraler Ebene die gleichen Regelungen gelten, und zum anderen der Effizienz Rechnung tragen. Konsequenterweise ist auch die Zuständigkeit für die Bildung der Studienkommission beim Überörtlichen Fakultätsrat anstelle des Fakultätsrats und des Dekanats angesiedelt. An die Stelle des Rektorats als Hochschulleitungsorgan tritt an der DHBW das Präsidium. Da an den zukünftigen Fakultäten der DHBW auch Studiendekaninnen und Studiendekane je Fakultät nach § 24 Absatz 5 gewählt werden, wird mit dem neuen Absatz 6 eine den Strukturen der DHBW entsprechende Zusammensetzung der Studienkommissionen geregelt, insbesondere werden der Vorsitz und die Stellvertretung der Studienkommissionen durch den Überörtlichen Fakultätsrat gewählt.

Zu Nummer 27 – § 27 Absatz 5 Nummer 1 (Medizinische Fakultät)

Anpassung an ein praktisches Bedürfnis.

Zu Nummer 28 – Überschrift „Unterabschnitt 2“

Zur Streichung der Überschrift siehe Begründung oben zu Nummer 19.

Zu Nummer 29 – § 27a (neu – Studienakademien an der DHBW; Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS))

Zu a) – Überschrift

Neufassung zur besseren Auffindbarkeit des DHBW CAS.

Zu b) – Absätze 1 und 2

Neben der Dualität ist die Regionalität ein herausragendes Merkmal der DHBW, was durch die örtlichen und regional verankerten Studienakademien in Absatz 1 deutlich wird. Die Studienakademien bleiben weiterhin rechtlich unselbständige örtliche Untereinheiten. Die bisherigen Studienbereiche werden zu Fakultäten im Sinne von §§ 22 ff. aufgewertet, siehe die Änderungen dort.

Wie bisher regelt Absatz 2 die Aufgaben, die Beanstandungsrechte und die Informationspflichten der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie, allerdings angepasst an die Neustrukturierung der DHBW. Die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien handeln mit Blick auf die gesamte DHBW in einem überörtlichen Kontext und führen vor diesem Hintergrund ihre Aufgaben an der Studienakademie aus. Sie sorgen für Sichtbarkeit der Studienakademien und der DHBW als State University in der Region. Ihre Aufgaben im akademischen Bereich liegen in der Koordinierung an der Studienakademie, während die Fakultätsräte die beschließenden Organe sind. Ausdrücklich wird nunmehr die Aufgabe der Gewinnung von sowie der Austausch mit den Dualen Partnern auch auf Leitungsebene der Studienakademie verankert. Die Regelungen zu den Beanstandungsrechten sind lediglich an § 16 Absatz 5 angelehnt und tragen der Ausgestaltung der Studienakademien als rechtlich unselbständigen Untereinheiten auf dezentraler Ebene der DHBW Rechnung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird klargestellt, dass die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie für den Fakultätsrat oder den Überörtlichen Fakultätsrat nicht wählbar ist. Diese Regelung ist notwendig, da die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie auch Aufgaben in der Lehre wahrnehmen kann, siehe Absatz 4.

Zu c) – Absatz 3

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW.

Zu d) – Absatz 4

Die Anpassungen in den Sätzen 6 und 7 sind Folge der Neustrukturierung der DHBW. Der Vorschlag zur Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie ist nur mit der Mehrheit der Fakultätsräte und einer Dreiviertelmehrheit im jeweiligen Fakultätsrat möglich. Der bisherige Satz 8 wird aufgehoben, da der Örtliche Senat entfällt und die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie nicht Mitglied im Fakultätsrat ist.

Zu e)

Die bisherigen Absätze 5 und 6 entfallen, da auf Ebene der Studienakademie ein Örtliches Rektorat eingeführt wird.

Zu f)

Folgeänderung.

Zu g) – Absatz 5 neu

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW. Da auf Ebene der Studienakademie ein Örtliches Rektorat sowie Fakultäten eingeführt werden, sind an dieser Stelle nur noch Regelungen zur Leiterin oder zum Leiter einer Außenstelle zu treffen. Mit der Neustrukturierung ist gleichzeitig verbunden, dass die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle nicht mehr eine hauptamtliche Funktion innehat, sondern diese zukünftig als eine nebenamtliche Funktion ausgestaltet wird. Die Einzelheiten werden weiterhin in der Grundordnung geregelt, es erfolgt insoweit eine redaktionelle Straffung. Ein Recht zur Stellungnahme zum Wahlvorschlag wird nur noch den betroffenen Fakultätsräten eingeräumt. Bei den Außenstellen handelt es sich um weitere Standorte einer Studienakademie, ohne dass diese selbst Studienakademien sind; zur Einrichtung ist gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 ein Beschluss der Landesregierung erforderlich.

Zu h) – Absatz 6 neu

Im Rahmen der Neustrukturierung der DHBW soll die Position der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung auf der dezentralen Ebene weiterentwickelt werden. Zudem wird sie dem Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zugeordnet, der auf zentraler Ebene von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen wird.

Zu i) – Absatz 7 neu

Die Anpassungen beim DHBW CAS erfolgen ebenfalls aufgrund der Neustrukturierung der DHBW. Die Fachbereichsleiterinnen und -leiter nehmen den Dekaninnen und Dekanen teilweise vergleichbare Aufgaben wahr, weshalb insoweit in Satz 10 Halbsatz 2 (neu) auf § 24 Absatz 2 verwiesen wird. Da der bisherige Absatz 5 gestrichen wurde, entfallen die bisherigen Sätze 11 und 12.

Zu Nummer 30 – § 27b (neu – Örtliches Rektorat der Studienakademie an der DHBW)

Vorbemerkung:

Bereits in § 27a Absatz 1 Satz 2 (neu) ist eine neue Organisationstruktur an den Studienakademien angelegt. Das dort genannte „Örtliche Rektorat“ wird in § 27b weiter ausgestaltet. Auf die Regelungen in § 16 wird nicht verwiesen, da sich das Gremium anders zusammensetzt und andere Zuständigkeiten hat.

Zu Absatz 1: Mit der Einführung eines Örtlichen Rektorats der Studienakademie wird ein Gremium eingerichtet, in dem die Belange der neu eingeführten Fakultäten durch deren Dekaninnen und Dekane sowie der Außenstellenleiterinnen und Außenstellenleiter gemeinsam bezogen auf die Studienakademie – mithin fakultätsübergreifend – diskutiert werden können und entsprechende Entscheidungen von den Dekaninnen und Dekanen mitgetragen werden müssen. Es werden somit durch das Örtliche Rektorat der Studienakademie diejenigen Aufgaben des Örtlichen Senats übernommen, die übergreifend die bisherigen Studienbereiche und zukünftigen Fakultäten betreffen. Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass in Angelegenheiten, in denen die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie die Verantwortung trägt, ihre oder seine Zustimmung zu entsprechenden Beschlüssen des Örtlichen Rektorats vorliegen muss. Damit wird auch die Aufgabenverteilung im Örtlichen Rektorat ausgeglichen. Einerseits werden die Rechte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bezüglich der akademischen Aufgaben gestärkt, andererseits wird klargestellt, dass die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie für die ihr oder ihm vom Präsidium übertragenen Angelegenheiten letztentscheidungsbefugt bleibt. Darüber hinaus nimmt die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung beratend teil, erhält jedoch ein Widerspruchsrecht im Sinne der Ausübung der Befugnisse der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Absatz 2 regelt, dass für das weiterhin hauptamtlich ausgestaltete Amt der Rektorin oder des Rektors einer Studienakademie eine Vertretung im Rahmen der

Geschäftsordnung festzulegen ist, da die Funktion der Prorektorin oder des Prorektors der Studienakademie zukünftig wegfällt.

Nach Absatz 3 übernimmt das Örtliche Rektorat diejenigen Aufgaben des bisherigen Örtlichen Senats, welche die fakultätsübergreifenden Belange betreffen. Satz 2 setzt die Aufgaben des Örtlichen Rektorats in einen überörtlichen Kontext. Es handelt mit Blick auf die gesamte DHBW und führt vor diesem Hintergrund seine Aufgaben an der Studienakademie aus. Seine Aufgaben im akademischen Bereich liegen in der Unterstützung der Rektorin und des Rektors bei der Koordinierung an der Studienakademie, während die Fakultätsräte die beschließenden Organe sind. Die Nummern 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 27c Absatz 1 Nummern 7, 1a und 3. Nummer 2 sieht eine Beteiligung, also mindestens eine Anhörung, der Fakultätsräte vor. Sollten in diesem Zusammenhang akademische Belange wesentlich berührt werden, verdichtet sich die Beteiligung zu einem Zustimmungserfordernis. Im Regelfall hat das Präsidium die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie übertragen; Nummer 4 sieht die Möglichkeit vor, dass das Örtliche Rektorat über die Unterstützungsfunktion hinaus durch das Präsidium damit beauftragt werden kann. Ziel ist es, auf Ebene der Studienakademie einen Überblick über die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultäten sicherzustellen. Hinsichtlich der Stellungnahme zu Funktionsbeschreibungen von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird durch die Fakultäten ein Vorschlag unterbreitet; zu diesem soll das Örtliche Rektorat Stellung nehmen, bevor der Senat seinerseits Stellung nimmt. Auch hier steht die Sicherstellung eines gemeinsamen Verständnisses am Standort im Vordergrund. Soweit das Präsidium der Studienakademie Mittel zur Verfügung gestellt hat, ist das Örtliche Rektorat für deren Bewirtschaftung verantwortlich. Dies beinhaltet auch, dass den Fakultäten die Mittel zur Verfügung gestellt werden, die das Präsidium für sie vorgesehen hat; siehe auch insoweit die entsprechenden Regelungen in § 16 Absatz 8 und die in § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummer 3 neu eingefügte Klarstellung.

Zu Nummer 31 – § 27c (neu – Örtlicher Hochschulrat der Studienakademie an der DHBW)

Zu a) – Überschrift

Da die Unterabschnitte entfallen, ist eine klarstellende Ergänzung in der Überschrift erforderlich.

Zu b) – Absatz 1 Satz 2

In Satz 1 erfolgt in Nummer 1 eine Anpassung des Verweises aufgrund der Neustrukturierung an der DHBW, eine redaktionelle Anpassung in Nummer 2 und eine Aktualisierung in Nummer 4 Buchstabe a, da die Ausbildung Teil des Studiums ist. In Nummer 6 ist ebenfalls eine Anpassung des Verweises erforderlich. Die neue Nummer 7 wird angefügt, weil in den Überörtlichen Fakultätsräten auch die Dualen Partner vertreten sein werden.

Zu c) – Absatz 2

Es erfolgen Anpassungen an die Neustrukturierung der DHBW. Die Rolle der örtlichen Leiterin oder des örtlichen Leiters der Verwaltung als mit von Kanzlerin oder Kanzler betrauten Aufgaben nach § 27a Absatz 6 verändert sich ebenfalls, weshalb ihr oder ihm nur eine beratende Stimme eingeräumt wird. Die Dekaninnen und Dekane erhalten ein Stimmrecht im Örtlichen Hochschulrat. Mit diesen Neuerungen wird der veränderten Struktur der DHBW Rechnung getragen und die Hochschuleseite gestärkt. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung in der Reihenfolge.

Zu d) – Absatz 3

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW.

Zu e) – Absatz 4

Die Amtszeit in Absatz 4 Satz 2 wird einem der Praxis entsprechenden Bedürfnis angepasst.

Zu f) – Absatz 5

Die längere Amtszeit in Absatz 5 Satz 1 entspricht einem praktischen Bedürfnis und dient zugleich der Aufwandsreduzierung, im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 32 – § 27c (alt – Örtlicher Senat) und § 27d (alt – Leitung der Studienbereiche und Studiengänge)

Der bisherige § 27c wird aufgehoben, da der Örtliche Senat entfällt. Die akademischen Belange werden grundsätzlich von den an der DHBW neu



eingerrichteten Fakultäten wahrgenommen. Soweit Besonderheiten in den Strukturen der DHBW eine andere Regelung erfordern, wird dies in den entsprechenden Regelungen umgesetzt.

Der bisherige § 27d „Leitung der Studienbereiche und Studiengänge“ wird aufgehoben und sein Inhalt teilweise in den neuen § 27e übernommen.

Zu Nummer 33 – § 27d (neu – Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie an der DHBW durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Zu a) – Überschrift

Die Überschrift wird klarstellend ergänzt, da die Unterabschnitte entfallen.

Zu b) – Absatz 3

Da der Örtliche Senat entfällt, sind die Fakultätsräte an dieser Stelle miteinzubeziehen. Um den organisatorischen Aufwand möglichst gering zu halten, wird eine gemeinsame Sitzung vorgesehen. Die Leitung wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der DHBW übertragen.

Zu c) – Absatz 4

Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 34 – § 27e (neu – Leitung der Studiengänge an der DHBW)

§ 27e ist eine Neufassung des bisherigen § 27d und beschränkt sich allein auf die Studiengangsleitung, welcher an der DHBW eine besondere Bedeutung zukommt. Die Aufgaben der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter ebenso wie deren Funktion bleiben in Absatz 1 erhalten, da gerade sie die enge, regelmäßige Zusammenarbeit mit den Dualen Partnern pflegen. Mit den Anpassungen in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 werden die Aufgaben der Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter präzisiert. Sie stellen sicher, dass alle Module und Prüfungen vollständig angeboten werden können sowie genügend Lehrbeauftragte und Duale Partner akquiriert sind. Die Gewinnung von Dualen Partnern obliegt als strategische Aufgabe auch der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, was hier nochmals betont wird. Zu den Aufgaben der Studiengangsleiterinnen und

Studiengangsleitern gehören zudem die organisatorischen Maßnahmen und die Koordinierung im Rahmen des Prüfungsbetriebs (z.B. Entscheidungen zur Prüfungsplanung in zeitlicher, örtlicher und räumlicher Hinsicht, Koordination des Überdenkungsverfahrens, Bestellung der aufsichtführenden und prüfenden Personen). Die Prüfung und Bearbeitung von prüfungs- und verfahrensrechtlichen Einzelfällen (z.B. Prüfungsrücktritt, Fristverlängerung, Säumnis, Prüfungsmangel, Widerspruch) obliegt dagegen nicht den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern. Infolge der Neustrukturierung der DHBW sieht Satz 3 vor, dass die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter zukünftig die Studiendekaninnen und Studiendekane informieren, damit diese ihre Aufgaben nach § 26 Absatz 4 erfüllen können.

Zu Nummer 35 – § 29 Absätze 3 und 5 (Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge))

Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 36 – § 30 Absatz 5 Satz 1 (Studiengänge)

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW und der Begrifflichkeit.

Zu Nummer 37 – § 32 (Prüfungen; Prüfungsordnungen)

Zu a) – Absatz 2

Die Änderung unterstützt das perspektivische Ziel, die ECTS systematisch als Standard im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung zu etablieren. Zum einen vollzieht die „Soll-Formulierung“ auch für Kontaktstudien die Realität nach, denn nur wenige Angebote von Hochschulen sind nicht mit ECTS hinterlegt. Zum anderen betont die „Soll-Formulierung“ die Qualität der hochwertigen Bildungsangebote der Kontaktstudien. Die Soll-Regelung lässt es weiterhin zu, Workshops und kleinteilige Weiterbildungen auch ohne Vergabe von ECTS anzubieten.

Zu b) – Absatz 3 Satz 2 Nummer 4

Siehe Begründung zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1).

Zu c) – Absatz 4 Nummer 8

Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu d) – Absatz 6

Zu aa) – Satz 1 (neu)

Die Streichung dient der Flexibilisierung der Verwaltungsabläufe und der Entbürokratisierung.

Zu bb) – Satz 2 (neu)

Die Regelung im neuen Satz 2 schafft für Studierende, die volksgewählte ehrenamtliche Mitglieder eines kommunalen Gremiums oder als Bezirksbeiräte vom Gemeinderat nach § 65 Absatz 1 der Gemeindeordnung bestellt sind, entsprechend der Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Hochschule einen Ausgleich. Die Verlängerung von Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr gilt entsprechend.

Zu d) – Absatz 7 (neu)

Die Regelung des bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 3 wird als neuer Absatz 7 angefügt, um sie für die Anwenderinnen und Anwender in den Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsordnungen leichter auffindbar zu machen.

Zu Nummer 38 – § 32a und § 32b

Redaktionelle Änderungen wegen der Präzisierung der Begrifflichkeiten in § 32a (siehe unten zu Nummer 39 – § 32a).

Zu Nummer 39 – § 32a (Elektronische Präsenz- und Fernprüfungen (elektronische Prüfungen), bisher: Online-Prüfungen)

Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber ist beim Erlass von datenschutzrelevanten Regelungen an die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gebunden. Daher müssen alle einschlägigen Regelungen der Hochschulen auf einer datenschutzkonformen Rechtsgrundlage beruhen und sich in deren Rahmen bewegen. Öffentliche Stellen unterfallen hier Artikel 6 Absatz 1 UAbs. 1 lit. e) DS-GVO.

Zu a) – Überschrift

Präzisierung der Begrifflichkeit.

Zu b) – Absätze 1 und 2 (neu)

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird präzisiert, dass unter den bisherigen Begriff der Online-Prüfung sowohl elektronische Präsenz- als auch elektronische Fernprüfungen fallen. Weiter wird klargestellt, dass nicht nur elektronische Präsenzprüfungen, sondern auch elektronische Fernprüfungen durch die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen nach § 32 zu regeln sind.

Wegen der Differenzierung des Begriffs sind Anpassungen in den Sätzen 2 und 3 erforderlich; das Erfordernis der Freiwilligkeit bezieht sich nur auf die elektronischen Fernprüfungen unter Videoaufsicht.

In Satz 4 wird der Begriff „termingleich“ entsprechend bisheriger Handhabung als „innerhalb desselben Prüfungszeitraums“ präzisiert.

Zu Absatz 2:

Mit der Änderung in Satz 3 wird die Rechtsgrundlage zur zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung und Abwicklung von elektronischen Präsenz- oder Fernprüfungen konkretisiert. Im Übrigen Anpassung an die neue Begrifflichkeit.

Zu c) und e) – Absätze 3 Sätze 1 und 2 Nummer 4 sowie Absatz 5 Sätze 1 und 2

Redaktionelle Folgeänderungen; Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 insgesamt neu gefasst.

Zu f) – Absatz 7 (neu)

Die Regelung trägt der Sonderkonstellation „Fernlehrangebote“, etwa bei internationalen Studienangeboten, Rechnung. Es handelt sich um Studienangebote, bei denen sich die Studierenden bewusst für diese Form des Studiums entscheiden, um selbst Vorteile wie die Vereinbarung von Berufstätigkeit und Studium oder Wegfall erforderlicher Wegezeiten beziehungsweise Auslandsreisen zu erhalten.

Deshalb ist es verhältnismäßig, dass ein Mehr an Überwachungsmaßnahmen in Kauf genommen werden kann. Den Hochschulen wird die Konkretisierung in eigenen Regelungen überlassen.

Zu Nummer 40 – § 34 (Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge)

Zu a) – Absatz 4

In Satz 1 Halbsatz 2 wird die gesetzliche Rechtsgrundlage für die Durchführung von elektronischen Prüfungen nach §§ 32a und 32b auf die Staatsprüfungen nach Halbsatz 1 erstreckt.

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege fallen künftig in die jeweilige alleinige Ressortzuständigkeit des Innenministeriums beziehungsweise des Justizministeriums. Damit geht einher, dass künftig nach Satz 2 Halbsatz 1 auch das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zu den Rechtsverordnungen über staatliche Abschlussprüfungen dieser beiden Hochschulen entfällt.

Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass der Verweis in Satz 1 Halbsatz 2 auf prüfungsrechtliche Vorschriften wie bisher auch für die staatlichen Abschlussprüfungen der Hochschulen für Rechtspflege und für Polizei gelten.

Zu b) – Absatz 6 (neu)

Mit Blick auf den Lehrkräftemangel wird mit dem Modellversuch dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge ein zusätzlicher attraktiver Weg ins Lehramt geschaffen. Ziel der Einführung dualer lehramtsbezogener Masterstudiengänge im Modellversuch in bestimmten Bedarfsfächern (Physik, Informatik, Elektrotechnik, Informationstechnik und Mathematik) und mit einer Vergütung von Anfang an ist es, neue Zielgruppen für das Lehramt zu erschließen. Im Rahmen des dualen Masterstudiums werden dabei auch bereits Kenntnisse vermittelt, die sonst Inhalt der Veranstaltungen im Rahmen des klassischen Vorbereitungsdienstes sind, sodass der anschließende Vorbereitungsdienst ohne Qualitätsverluste auf ein Jahr verkürzt werden kann. Um im Rahmen des Masterstudiums eine Unterhaltsbeihilfe gewähren zu können, wird ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis geschlossen. Dieses dient dem Erwerb der Bildungsvoraussetzung für den sich daran anschließenden Vorbereitungsdienst. Es wird festgelegt, dass für dieses Ausbildungsverhältnis § 16

Absatz 5 LBG und § 88 LBesGBW entsprechend gelten und es Voraussetzung ist, um in einem dualen lehramtsbezogenen Masterstudiengang immatrikuliert werden zu können. Die Sätze 3 bis 5 stellen zusätzlich die Verknüpfung zwischen Studium und öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis sicher und die hierfür erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage dar. Die Vorgaben zu den Masterstudiengängen werden in der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge und der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge vom [einsetzen: Datum der Bekanntgabe] und die Einzelheiten des öffentlichen-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in einer gesonderten Verordnung geregelt.

Zu Nummer 41 – § 35 (Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen)

Zu a) und b) – Absätze 1 und 4

Begriffliche und redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 42 – § 37a (Reformklausel für das Zusammenwirken mit ausländischen Hochschulen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung in § 60 Absatz 2.

Zu Nummer 43 – § 38 (Promotion)

Zu a) – Absatz 1 Satz 3

Die Anpassung beabsichtigt eine Erweiterung des Promotionsrechts an Kunsthochschulen über die bisher bestehenden Fächer hinaus auf sämtliche – auch sich neu entwickelnde – wissenschaftlichen Fächer. Eine Ausdehnung der Promotion auf Fächer, die keine wissenschaftlichen Fächer sind, ist nicht beabsichtigt. Für die hybride postgraduale Phase erfolgt eine Neuregelung in § 76 (Weiterentwicklungsklausel).

Zu b) – Absatz 2 Satz 7 (neu)

Die Anpassung der Regelung dient der Gleichstellung. Absolventinnen und Absolventen von Doktorandenkollegs wird ebenso wie Inhaberinnen und Inhabern von Ph.D.-Graden aus EU-Staaten die wahlweise Führung des Grades ermöglicht.

Zu c) – Absatz 5

Das Schriftformerfordernis wird dahingehend abgeändert, dass in den aufgeführten Fällen auch die elektronische Form ausreicht.

Durch die Einfügung der neuen Sätze 2 bis 4 wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen:

In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 ist die Pflicht zur Immatrikulation für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden angeordnet. Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 normiert einen Ausnahmetatbestand von dieser Pflicht. Für den Fall, dass der Immatrikulationspflicht seitens der Doktorandinnen und Doktoranden nicht nachgekommen wird, fehlt es an einer Normierung der Rechtsfolge dieser Unterlassung. Dieser Mangel wird mit der Ergänzung in Satz 1 Halbsatz 2 behoben. Bewusst wird dabei keine Rechtsfolge gewählt, die sich auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand als solche auswirkt. Stattdessen hat die unterlassene Immatrikulation lediglich Auswirkung auf das (zeitliche) Verfahren der Promotion, ohne aber das durch die bereits erfolgte Annahme begründete Promotionsverhältnis zwischen Doktorandin oder Doktoranden und Universität, Fakultät beziehungsweise Betreuerin oder Betreuer in grundsätzlicher Weise zu tangieren.

Zu d) – Absatz 6 Satz 1

Die Änderung bewirkt eine Harmonisierung mit § 38 Absatz 4 Satz 3.

Zu Nummer 44 – § 40 Absatz 5 (Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen)

Schon bisher war die Einrichtung von Zentren auf Dauer möglich, die Anpassungen sollen diese Möglichkeit deutlich machen. Zugleich ist es notwendig, dass bei einer dauerhaften Einrichtung regelmäßig geprüft wird, ob das jeweilige Zentrum noch weitergeführt werden soll oder nicht.

Zu Nummer 45 – § 44 (Personal)

Änderung in Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu Nummer 46 – § 45 (Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften)

Zu a) – Absatz 6 Satz 8

Änderung in Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu b) – Absatz 6a

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 47 – § 46 (Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

Zu a) – Absatz 3

Satz 1 und Satz 5 werden in Folge der Neustrukturierung der DHBW angepasst. Die Änderungen in Satz 4 sind Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu b) – Absatz 6 Satz 1

Die Weiterbildungsaufgaben werden dahingehend präzisiert, dass sie auch die Konzeption weiterbildender Studiengänge und die Studiengangsleitung umfassen. Mit der Neuregelung werden Weiterbildungsaufgaben in Nebentätigkeit attraktiver, vorausgesetzt, das Deputat ist ausgeschöpft. Die hohe Qualität von Weiterbildungsstudiengängen in Baden-Württemberg wird durch diese Regelung unterstützt, da hoch qualifizierte Hochschullehrende für wichtige Aufgaben der Studiengangsentwicklung und -leitung in Nebentätigkeit angemessen vergütet werden können.

Zu Nummer 48 – § 47 Absatz 2 Satz 1 (Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren)

Änderung in Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu Nummer 49 – § 48 (Berufung von Professorinnen und Professoren)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 4

Die Änderung erfolgt wegen der Aufhebung von § 51a.

Zu bb) – Satz 7 (neu)



Die Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts im neu angefügten Satz 7 betrifft die Besetzung von sogenannten „Programm-Professuren“, wie zum Beispiel Heisenberg-Professuren der Deutschen Forschungsgemeinschaft. In diesen Programmen finden bereits Ausschreibungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren mit externer Begutachtung statt.

Die Fördergeber leisten regelmäßig eine „Anschubfinanzierung“ und die Hochschulen müssen sich verpflichten, die Inhaberinnen und Inhaber einer solchen Programm-Professur nach Auslaufen der Förderung und gegebenenfalls erforderlicher positiver Evaluation auf eine etatisierte Professur, also auf eine Planstelle, zu übernehmen. Die Regelung dient der Klarstellung und einer Verschlinkung der Prozesse an den Hochschulen.

Zu b) – Absatz 1a (neu)

Die Regelung zu den Spitzenberufungen soll es ermöglichen, in besonderen Fällen Personen, deren Exzellenz gutachterlich belegt ist und auch eine Direktberufung nach Absatz 1 Satz 5 möglich wäre, kurzfristig zu berufen. Die Entscheidung obliegt dabei der Rektorin oder dem Rektor gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen.

Das Verfahren kann nur ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn feststeht, dass im Falle der Durchführung eines regulären Verfahrens Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die zu berufende Person zu berufen wäre. Das reguläre Berufungsverfahren bleibt weiterhin der gesetzliche Regelfall. Das Verfahren für Spitzenberufungen soll die Konkurrenzfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen im Wettbewerb um die besten Köpfe stärken und gibt den Hochschulen lediglich verfahrenstechnisch weiteren Spielraum, um die bereits in Absatz 1 Satz 5 vorgesehene Direktberufung zu beschleunigen.

Ein Berufungsverfahren nach Absatz 3 findet nicht statt; eine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zum Verfahren ist – anders als im Verfahren nach Absatz 1 Satz 5 – nicht erforderlich.

Voraussetzung für eine Berufung sind zum einen durch mehrere Gutachten belegte besondere Leistungen in Forschung und Lehre und zum anderen die strategische Relevanz. Bezüglich der Leistungen in Forschung und Lehre ist eine

Gesamtabwägung vorzunehmen. Die strategische Relevanz ist in geeigneter Form festzustellen.

Den betroffenen Fakultätsräten wird das Recht eingeräumt, das Verfahren stoppen zu können, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen.

Zu c) – Absatz 2

Zu aa) und bb) – Sätze 4 und 5

Die Änderungen sind Folge der Aufhebung von § 51a.

Zu cc) – Satz 7 (neu)

Nach dem neuen Satz 7 ist an der DHBW eine Berufung möglich, wenn eine Professorin oder ein Professor von einer Studienakademie an eine andere wechselt. Aufgrund der dezentralen Organisation der DHBW über verschiedene Standorte hinweg steht ein entsprechender Wechsel einem Hochschulwechsel gleich.

Zu d) – Absatz 3

Zu aa) – Satz 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung, da die hochschulexternen, sachverständigen Personen ebenfalls Professorinnen und Professoren sein können.

Zu bb) und cc) – Sätze 7 und 9

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 50 – § 48a (Gemeinsame Berufungen)

Zu a) – Absatz 2 Satz 2 (neu)

Satz 2 ermöglicht es Personen, die gemeinsam berufen wurden, ebenfalls ein Freisemester entsprechend § 49 Absatz 7 Sätze 2 bis 3 zu erhalten.

Zu b) – Absatz 3 (neu)

Mit dem neuen Absatz 3 wird das so genannte „Thüringer Modell“ in Baden-Württemberg eingeführt. Beim Thüringer Modell wird die oder der Berufene ausschließlich an der Forschungs- oder Kunsteinrichtung beschäftigt, erhält aber dennoch die Hochschulmitgliedschaft verliehen. Dieses mittlerweile in fast allen Ländern normierte Modell gilt als flexibles, den individuellen Verhältnissen anpassbares Modell und erweitert damit die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen. Die Verortung in § 48a ist angebracht, da in diesem Modell gerade kein Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis an der Hochschule begründet wird. Die weiteren Modelle gemeinsamer Berufungen sind bereits durch die Regelungen in § 49 abgedeckt, die aber ein Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule voraussetzen.

Zu Nummer 51 – § 49 (Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren)

Zu a) – Absatz 2 Satz 6

Satz 6 wird zur Klarstellung angepasst.

Zu b) – Absatz 7 Satz 1

Die Ergänzung um die Transferaufgaben im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 3 folgt dem Bedürfnis der Praxis nach einer Klarstellung. Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsvorhaben beinhalten regelmäßig auch Elemente des Wissens-, Gestaltungs- oder Technologietransfers. Unter Beachtung der beamten-, nebetätigkeitsrechtlichen und sonstigen Vorgaben können im Rahmen von Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsvorhaben auch Vorbereitungen und Unterstützungshandlungen für Ausgründungen Teil von Transferaufgaben sein.

Zu Nummer 52 – § 49 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 6

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 53 – § 49 Absatz 3 Satz 5 und § 50 Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 54 – § 51 (Juniorprofessur)

Zu a) – Absatz 2 Satz 2

Die Ergänzung dient der Vereinheitlichung mit der Regelung in § 47 Absatz 3 Satz 1.

Zu b) – Absatz 9 Satz 2

Es wird klargestellt, dass die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ für alle außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren gilt, auch solche, denen die Bezeichnung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor verliehen wurde.

Zu Nummer 55 – § 51a (Dozentinnen und Dozenten)

§ 51a wird aufgehoben. Die Personalkategorie der Dozentinnen und Dozenten wird von den Hochschulen und dem wissenschaftlichen Nachwuchs gleichermaßen nicht als attraktiv empfunden und wird kaum nachgefragt. Sie kann deshalb für die Zukunft entfallen. Bereits im Rahmen des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes war die Streichung dieser Personalkategorie vorgesehen. Das Änderungsvorhaben wurde damals auf Wunsch einer Universität zurückgestellt. Diese befürwortet die Streichung mittlerweile ebenfalls, da sich das Instrument aufgrund der eingeschränkten Besoldungsmöglichkeiten nicht bewährt habe. Für die wenigen derzeitigen Dozenturen erfolgt eine Überleitungsregelung, siehe Artikel 16.

Zu Nummer 56 – § 51b (Tenure -Track-Professur, bisher: Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur)

Zu a) – Überschrift

Folgeänderung zur Aufhebung des § 51a.

Zu b) – Satz 5 (neu)

Der neue Satz 5 dient der Beschleunigung der Berufung einer Tenure-Track-Professorin oder eines Tenure-Track-Professors, sollten diese einen Ruf auf eine Professur einer anderen Hochschule erhalten haben. Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei Bleibeverhandlungen, das heißt das Angebot der anderen Hochschule muss verbindlich sein und in Schriftform vorgelegt werden. Für solche Fälle kann die Hochschule im Qualitätssicherungskonzept festlegen, dass durch die Ruferteilung der anderen Hochschule die eigene Evaluation angemessen vereinfacht

werden kann. Dadurch kann die Hochschule zügig reagieren und dafür sorgen, dass die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor an der eigenen Hochschule gehalten werden kann.

Zu c) – Absatz 4 (alt)

Absatz 4 wird in Folge der Aufhebung von § 51a aufgehoben.

Zu Nummer 57 – § 52 (Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 58 – § 58 (Zugang zu grundständigen Studiengängen)

Zu a) – Absatz 1 Satz 2

Satz 2 regelt den Aspekt der sprachlichen Studierfähigkeit als eine Qualifikation für das Studium. Die Änderung des Satzes 2 trägt der Internationalisierung in der Gesellschaft Rechnung sowie dem Umstand, dass neben den im Schwerpunkt deutschsprachigen Studiengängen mittlerweile auch die Förderung einer Mehrsprachenkompetenz Ziel einer Hochschulausbildung sein kann. Die Nachweise, mit denen die für den Studiengang erforderlichen, in der Regel deutschen Sprachkenntnisse, belegt werden, sind daher grundsätzlich vor Studienaufnahme vorzulegen. Sollten sich aufgrund des Curriculums des Studiengangs oder der Wahl von Schwerpunkten weitere Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit im Verlauf des Studiums stellen, kann die Hochschule diese auch erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

Zu b) – Absatz 2

Zu aa) – Nummer 4

Die Änderung trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung.

Zu bb) und cc) – Nummern 5 und 6

Die Streichungen tragen der zunehmenden Digitalisierung Rechnung.

Zu dd) – Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen Absatz 3b, um auch das Probestudium an einer baden-württembergischen Hochschule zu erfassen.

Zu c) – Absätze 3a und 3b (neu)

Zu Absatz 3a (neu)

Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung nach Absatz 3a stellt für die Hochschule eine Alternative zum Studienkolleg dar, die es ermöglicht, internationale Studieninteressierte frühzeitig auf das konkrete Studium an der Hochschule vorzubereiten. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, diesen zusätzlichen Zugangsweg anzubieten. Die Zugangsberechtigung ist fach- und studienortbezogen. Eine etwaige Fachbindung der ausländischen Studienberechtigung ist zu beachten.

Satz 4 dient der Qualitätssicherung mit Blick auf den Prüfungs-, Vorbereitungs- und späteren Studienerfolg. So können ein höheres Sprachniveau als beim Studienkolleg vorgesehen werden, ein bestimmtes Ergebnis eines oder mehrerer Studieneignungstests, etwa des Tests für Ausländische Studierende (TestAS), aber auch vergleichbare mündliche Verfahren oder Gespräche vorausgesetzt werden. Der hochschulindividuellen Zugangsprüfung können auch verpflichtende vorbereitende Studien nach § 60 Absatz 1 Satz 6 vorausgehen; in diesem Zusammenhang können in zulassungsfreien Studiengängen auch bereits einzelne Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, wenn und soweit eine Hochschulsatzung dies vorsieht. Es können auch mehrere Voraussetzungen vorgesehen werden. Bietet eine Hochschule ein solches Zugangsverfahren an, gestaltet sie nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierauf erlassenen Rechtsverordnung das Zugangsprüfungsverfahren konkret aus. Die Rechtsverordnung soll hochschulübergreifend die Qualität der Zugangsverfahren und vergleichbare Anforderungen gewährleisten.

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem solchen Verfahren besteht nicht. Aufenthaltsrechtliche und prüfungsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Zu Absatz 3b (neu)

Die Hochschule kann nach dem neuen Absatz 3b in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen anstelle der Eignungsprüfung nach Absatz 2 Nummer 6 sowie anstelle der hochschulindividuellen Zugangsprüfung nach Absatz 3a jeweils ein Probestudium anbieten. Aus kapazitären Gründen wird das Probestudium auf

zulassungsfreie Studiengänge beschränkt. Beim Probestudium kann für mindestens zwei und höchstens vier Semester abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 2 ein Studium in einem Studiengang auf Probe aufgenommen werden. Im Falle eines Probestudiums entscheidet die Hochschule über die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums im begonnenen Studiengang aufgrund der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Probestudium gilt als erfolgreich absolviert, wenn die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im vorgesehenen Umfang nachgewiesen wurden.

Da das Probestudium die Eignungs- beziehungsweise die hochschulindividuelle Zugangsprüfung ersetzt, gelten die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung auch für das Probestudium. So kann auch hier eine erfolgreich absolvierte Studienvorbereitung oder das Ergebnis eines Studieneignungstests, wie den TestAS, vorausgesetzt werden. Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse sind über Absatz 1 Satz 2 und § 60 Absatz 2 Nummer 1 nachzuweisen. Satz 3 sieht für den Fall des Probestudiums nach Absatz 2 Nummer 6 zudem die Möglichkeit vor, die Zulassung zum Probestudium an eine bestimmte Note des Berufsausbildungsabschlusses zu knüpfen.

Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere über das Probestudium, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen und die Dauer durch Rechtsverordnung. Auch hier dient die Rechtsverordnung der hochschulübergreifenden Gewährleistung der Qualität und Vergleichbarkeit. Bietet die Hochschule in einem oder in beiden Fällen des Satzes 1 ein Probestudium in bestimmten Studiengängen an, gestaltet sie es nach Maßgabe der Rechtsverordnung durch Satzung konkret aus. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem solchen Verfahren besteht nicht. Aufenthaltsrechtliche und prüfungsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Aufnahmeprüfungen, die zusätzlich zur Qualifikation erforderlich sind, werden auch im Falle eines Probestudiums nach den Absätzen 4 bis 7 durchgeführt.

Zu d) – Absatz 4 Satz 5 Halbsatz 2

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu e) – Absatz 7

Die Änderung in Absatz 7 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Sie ermöglicht es, die genannten Praxiserfahrungen nicht nur kumulativ vorauszusetzen, sondern auch jeweils einzeln. Der neue Satz 2 ermöglicht es, den Praxisnachweis auch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Verlauf des Studiums nachzuweisen, wenn dies das Curriculum des Studiengangs zulässt.

Zu f) – Absatz 8 Satz 1

Die Änderung in Absatz 8 Satz 1 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung und ermöglicht es auch Studierenden mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland studieren, einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums an einer baden-württembergischen Hochschule zu verbringen.

Zu Nummer 59 – § 60 (Immatrikulation)

Zu a) – Absatz 1

Zu aa) – Satz 6

Die Ergänzung in Satz 6 dient der Legaldefinition der vorbereitenden Studien.

Zu bb) – Satz 9 (neu)

Der neu angefügte Satz 9 trägt dem zunehmenden Bedürfnis Rechnung, zum Erwerb von wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Teilqualifikationen auch Studien- und Prüfungsleistungen in kleinem Umfang aus anderen Studiengängen erbringen zu können. Für die vorbereitenden Studien werden entsprechende Möglichkeiten, wie sie bereits für das Schülerstudium nach § 64 Absatz 2 bestehen, geschaffen. Die Regelung ist aus kapazitären Gründen auf zulassungsfreie Studiengänge begrenzt. Lässt die Hochschule den Erwerb von einzelnen Teilqualifikationen zu, regelt sie die maximal zu erbringenden Leistungspunkte, z.B. bis zu 15 ECTS, und den Kreis der Berechtigten durch Satzung. Sie bestimmt auch, welche Leistungen für den Erwerb von Teilqualifikationen anderer Studiengänge geeignet sind.

Zu b) – Absatz 2

Zu aa) und bb)



Nummer 4 entfällt, weil der bürokratische Aufwand der Überprüfung nicht im Verhältnis zum Nutzen steht, zumal in den letzten Jahren auch durch digitale Möglichkeiten und fehlende Anwesenheitspflichten mehr Flexibilität im Studium besteht. Die meisten Studiengänge sind allerdings nach wie vor in der Regel als Vollzeitstudiengänge geführt. Nach den Erfahrungen der Hochschulen ist der Anteil von Personen, die in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis stehen, gering und die Regelung auch nur schwer zu überprüfen. Die anderen Länder haben diese Regelung bereits abgeschafft.

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu cc)

Die Streichung in der neuen Nummer 4 trägt der zunehmenden Digitalisierung Rechnung.

Zu c) – Absatz 3

Die bisherige Nummer 1 ist durch die Neufassung des § 58 Absatz 1 Satz 2 entbehrlich geworden, weil das Fehlen der erforderlichen Sprachkenntnisse bereits vom Immatrikulationshindernis nach Absatz 2 Nummer 1 erfasst ist. Die durch die bisherige Nummer 1 mögliche Flexibilität der Hochschule bleibt durch die Neuregelung des § 58 Absatz 1 Satz 2 erhalten.

Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Nummer 1 und Anpassung des Verweises infolge der Neunummerierung bei den Regelungen zur DHBW in Nummer 2.

Zu Nummer 60 – § 62 (Exmatrikulation)

Zu a) – Absatz 2

Zu aa) – Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Möglichkeit eines Probestudiums. Wenn die Hochschule diese Möglichkeit nutzt, legt sie die Dauer des Probestudiums und den Umfang der zu erbringenden Leistungen auf Basis einer Rechtsverordnung durch Satzung fest. Die Einschreibung erfolgt in den gewählten Studiengang und endet

durch Exmatrikulation, wenn der Erfolg des Probestudiums nicht rechtzeitig nachgewiesen wird.

Zu bb) – Nummer 6

Änderung in Folge der Weiterentwicklung der DHBW.

Zu b) – Absatz 4

Redaktionelle Änderung in Folge der Weiterentwicklung der DHBW.

Zu Nummer 61 – § 64a neu (Studierende der Akademien)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 62 – § 65a (Organisation der Studierendenschaft; Beiträge)

Zu a) – Absatz 4 Satz 4

Die Organisation der Studierendenschaft soll an der DHBW trotz deren Neustrukturierung beibehalten werden, die Formulierung dient zudem der Klarstellung.

Zu b) – Absatz 6 Satz 2

Änderung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 63 – § 65c (Begriff; Aufgabe; Zulassung)

Zu a) bis c) – Absätze 1 bis 3

Anpassung an die Neustrukturierung der DHBW und der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 64 – § 69 (Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst)

Zu a) – Absatz 2 Satz 1 Nummer 9

Änderung in Folge der Neuregelungen in § 58 Absatz 3a und 3b, die auch für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst Anwendung finden sollen.

Zu b) – Absatz 3

Folgeänderung zur Änderung in § 34 Absatz 4 (siehe Begründung zu Nummer 40 a)).

Zu Nummer 65 – § 70 (Staatliche Anerkennung)

Zu a) – Absatz 1 Satz 6 (neu)

Der neue Satz 6 stellt klar, dass die durch Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 LVwVfG ergehende staatliche Anerkennung befristet sowie mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden kann. Zusätzlich bestätigt Satz 6 die bereits in § 70a Absatz 1 Satz 3 unterstellte Möglichkeit einer befristeten staatlichen Anerkennung.

Zu b) – Absatz 3 Satz 1 Nummer 1

Durch die Ergänzung der Nummer 1 wird klargestellt, dass hochschulindividuelle Zugangsverfahren gleichwohl möglich sind.

Zu c) – Absatz 8a (neu)

Private Hochschulen können im Rahmen vertraglicher Regelungen Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen treffen, soweit es sich nicht um berufsqualifizierende Abschlussprüfungen handelt, die zu denselben Abschlüssen wie die der staatlichen Hochschulen führen. Soweit es sich um berufsqualifizierende Abschlussprüfungen handelt, nehmen auch private Hochschulen eine hoheitliche Aufgabe wahr. Sie handeln als Beliehene im Rahmen der staatlichen Anerkennung, siehe § 70. Für sie gelten insoweit die Regelungen des Teils 3 des Landeshochschulgesetzes entsprechend, § 70 Absatz 7.

Zu d) – Absatz 12

Staatlich anerkannte Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, für die von ihnen angebotenen Studiengänge auch die neu eingeführten Zugangsverfahren (hochschulindividuelle Zugangsprüfung und Probestudium) selbst abzunehmen. Die Regelung wird daher entsprechend erweitert. Die bisher bestehende

Genehmigungspflicht wird in eine Anzeigepflicht umgewandelt und dient damit dem Bürokratieabbau bei gleichzeitig gewährter Qualitätssicherung.

Zu Nummer 66 – § 71a Absatz 1 Satz 3 (neu)

Gemäß § 10 Absatz 3 Landesgebührengesetz sind die kirchlichen Hochschulen grundsätzlich gebührenbefreit. Der neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass diese persönliche Gebührenfreiheit in den Kosten- und Gebührenfällen des § 71a zurücktritt.

Zu Nummer 67 – § 72a (Sonstige Einrichtungen)

Vorbemerkung:

Die Regelung in § 72a wird angepasst, um Baden-Württemberg im Bereich der sonstigen Einrichtungen wettbewerbsfähiger zu machen. Hochschulen aus Drittstaaten dürfen künftig genauso wie Hochschulen aus Staaten der Europäischen Union mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen kooperieren und ihre Grade verleihen. Um die Qualitätsstandards sicherzustellen, werden die Hürden für solche Kooperationen jedoch etwas höher gesetzt als bei Kooperationen innerhalb der EU.

Zu a) – Absatz 2 Satz 4 (neu)

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 4 wird geregelt, dass die Zertifizierung des Studienangebots wie bei einer inländischen Akkreditierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Verbindung mit § 26 Absätze 1 und 2 StAkkrVO spätestens nach acht Jahren erneut erfolgen muss. Damit wird die Regelung an die Anforderungen an Studienangebote inländischer Hochschulen angeglichen.

Zu b) – Absatz 3

Zu aa) – Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu bb) und cc) – Sätze 3 und 8 bis 10 (neu)

Das sogenannte Kooperationsverbot des bisherigen Satzes 7 wird aufgehoben. Mit der Änderung ist es Hochschulen aus Drittstaaten genauso wie Hochschulen aus EU-Staaten erlaubt, mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen zu kooperieren (sogenanntes Franchising). Dabei müssen gemäß dem neuen Satz 8 die gleichen qualitätssichernden Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Satz 1 vorliegen wie bei der Gründung einer Niederlassung. Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 beinhaltet die Kontrolle der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule über den Verlauf des Studiums und die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen. Auch muss das Wissenschaftsministerium die Kooperation gemäß Satz 8 in Verbindung mit Satz 1 gestatten; eine bloße Anzeige reicht nicht aus.

Mit der Aufhebung des Kooperationsverbots entfallen die Übergangsregelungen in Absatz 3 Sätze 8 bis 10 für den Fall des Austritts eines Staates aus der Europäischen Union.

Sowohl für Niederlassungen von Hochschulen aus Drittstaaten als auch für sonstige Kooperationen dieser mit nichthochschulischen inländischen Bildungseinrichtungen wird das Erfordernis eines Zertifizierungsnachweises des Bildungsangebots in regelmäßigen Abständen neu geregelt, um die Qualität der Studienangebote sicherzustellen (neuer Satz 3).

Zu c) und d) – Absätze 4 bis 7

Durch die Aufhebung des Kooperationsverbotes sind die Verweise in den Absätzen 4 bis 7 entsprechend anzupassen. Außerdem wird das neu geregelte Erfordernis der Zertifizierung des Studienangebots spätestens nach acht Jahren in die Untersagungsnorm des Absatzes 7 als neue Nummer 6 aufgenommen.

Zu Nummer 68 – § 75 (Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten)

Durch die Aufhebung des Kooperationsverbotes ist Nummer 7 entsprechend anzupassen und Nummer 8 aufzuheben. Erweitert wird der Absatz durch die neue Nummer 9, die eine Ordnungswidrigkeit normiert, wenn die Vorlage der erneuten Zertifizierung des Studienangebots nicht rechtzeitig erfolgt.

Zu Nummer 69 – § 76 (Weiterentwicklungsklausel)

Vorbemerkung:

Der Wissenschaftsrat hat am 23. April 2021 Empfehlungen zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunst- und Musikhochschulen abgegeben. Es wurden neben den künstlerischen und wissenschaftlichen Angeboten hybride Angebote empfohlen. Als hybrid bezeichnet der Wissenschaftsrat Ansätze, die künstlerische und wissenschaftliche Perspektiven und Zugriffe so miteinander verbinden, dass etwas Neues entsteht, das weder allein den Künsten noch allein den Wissenschaften eindeutig und trennscharf zugerechnet werden kann. Empfohlen wurde, dies in einer Experimentierphase zu erproben und zu beobachten. Die Kultusministerkonferenz hat sich daraufhin mit den Empfehlungen befasst.

Zu a) und b)

Durch den neuen Absatz 3 wird die Erprobung hybrider postgradualer Angebote an Kunst- und Musikhochschulen ermöglicht. Die Verleihung des zeitlich befristeten und thematisch zugeschnittenen wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsrechts ist eine wissenschafts- und kunstpolitische Entscheidung, kein subjektives Recht. Sie setzt voraus, dass die Kunsthochschule oder der Zusammenschluss von Kunsthochschulen über geeignete Verfahren und belastbare Kriterien zur Sicherstellung der wissenschaftlich-künstlerischen Qualität verfügt. Insbesondere erfolgt die Betreuung der Promotionsvorhaben qualitativ angemessen durch wissenschaftliche und künstlerische Professorinnen und Professoren. Entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrats soll eine Evaluierung erfolgen. Das Nähere – auch zur Durchführung der Promotion nach den hochschulrechtlichen Regelungen – wird durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums festgelegt.

Nicht in den Anwendungsbereich des neuen Absatzes 3 fällt die bereits an einzelnen Kunsthochschulen bestehende Praxis, bei wissenschaftlichen Promotionen mit einem wissenschaftlichen Abschlussgrad, bestehend aus einer wissenschaftlichen Dissertation mit mündlicher Prüfung, zusätzlich eine künstlerische Leistung in der jeweiligen Promotionsordnung zu verankern.

Im Übrigen Folgeänderung.

Zu Nummer 70 – § 77 (Übergangsvorschriften)

Zu Absätzen 1 und 2:

Die Neustrukturierung der DHBW erfordert eine Anpassung der Grundordnung und nachfolgend weiterer Satzungen und der Wahlordnungen. Zudem werden neue

Organe und Gremien geschaffen und andere abgeschafft. Diese Maßnahmen sind nur in angemessener Zeit umsetzbar.

Zu Absatz 3:

Damit die DHBW für den Übergangszeitraum handlungsfähig ist, sind bestimmte für sie geltende Regelungen des Landeshochschulgesetzes in der vor Inkrafttreten des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Diese werden in Absatz 3 konkret benannt.

Zu Absatz 4:

Die Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademie, die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sowie Leiterinnen und Leiter der Außenstellen sind hauptamtlich tätig und werden in einem Beamtenverhältnis auf Zeit für sechs Jahre bestellt. Diese Zeitbeamtenverhältnisse bestehen für die Dauer der Bestellung fort. Da somit das Zeitbeamtenverhältnis länger bestehen kann, als die Übergangszeit bis zur Neustrukturierung der DHBW, wird in Absatz 4 festgelegt, dass die Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien und die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter nach der Neustrukturierung die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane wahrnehmen. Dies ist angesichts der bisherigen Aufgaben angemessen: Die Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademie vertreten die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie und werden aus dem Kreis der Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter bestellt. Die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter leiten wiederum je einen Studienbereich an der Studienakademie. Zukünftig gibt es Fakultäten mit Dekanin oder Dekan an den Studienakademien und keine Studienbereiche mehr. Alle Dekaninnen und Dekane an einer Studienakademie sind im Örtlichen Rektorat vertreten. Die Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien und die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter werden für die Dauer ihrer Amtszeit und entsprechenden Zeitbeamtenverhältnissen aus den diesen zugrunde liegenden Ämtern besoldet, auch wenn sie ab der Neustrukturierung der DHBW die neuen Aufgaben wahrnehmen. Die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen werden weiterhin die bisherigen Aufgaben wahrnehmen. Allerdings ändert sich die Ausgestaltung der Funktion von einem hauptamtlichen Zeitbeamtenverhältnis zu einer Funktion im Nebenamt, weshalb auch für die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen eine Übergangsregelung in Satz 3 zu treffen ist.

Zu Absatz 5:

Sobald das Fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten ist, wird für die DHBW und ihre Mitglieder in Absatz 5 festgelegt, dass die künftig wegfallenden Zeitbeamtenverhältnisse der Prorektorin oder des Prorektors der Studienakademie und der Studienbereichsleiterin oder des Studienbereichsleiters entsprechend der Übergangszeit verkürzt festzulegen sind.

Zu Nummer 71 – redaktionell.

Artikel 2 – Änderung des KIT-Gesetzes

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 1 Satz 1 (Aufgaben)

Redaktionelle Klarstellung, dass es sich bei den Verweisen des KIT-Gesetzes auf das Landeshochschulgesetz (LHG) grundsätzlich um eine statische Verweisung auf das LHG in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes handelt, sofern bei Verweisen nicht ausdrücklich auf eine andere Fassung des LHG Bezug genommen ist.

Zu Nummer 2 – § 3 (Rechtsnatur; Satzungsrecht; Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen)

Die bisherige Regelung aus § 3 Absatz 7 Satz 3 KIT-Gesetz wird zur Klarstellung in einen neuen Absatz 8 aufgenommen, da die genannten Verweise auf §§ 9 und 10 LHG nicht nur für die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien gelten.

Zu Nummer 3 – § 5 Absatz 3 (Vorstand)

Durch die Änderung in § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 14 wird – entsprechend den Vorgaben in § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 14 LHG – auch am KIT die Möglichkeit eröffnet, die Vergabe von Zulagen nach §§ 59 und 61 LBesGBW auf den Vorstandsausschuss nach § 5 Absatz 3 Satz 5 zu übertragen. Bisher war dies ausdrücklich nur für die Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW vorgesehen.

In § 5 Absatz 3 Satz 5 wird klargestellt, dass dem Vorstandsausschuss in jedem Fall zwei Vorstandsmitglieder angehören müssen, selbst wenn dem Vorstandsmitglied für Wirtschaft und Finanzen Aufgaben im Bereich von Personal und Recht nach § 5 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b KIT-Gesetz zugeordnet werden.



Zu Nummer 4 – § 6 Absatz 7 Satz 3 (Vorstandsmitglieder; Vertretung des KIT)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur eines Verweises auf das LHG.

Zu Nummer 5 – § 7 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Zu a) – Absatz 1

Regelung, dass die oder der Vorstandsvorsitzende dafür Sorge zu tragen hat, dass die Findungskommission gebildet wird, also regelgerecht zusammengesetzt wird und sich konstituiert. Die bisher geübte ständige Praxis wird damit ausdrücklich im Gesetz vorgesehen.

Zu b), c) und d) – Absatz 1 Sätze 11 und 12, Absatz 5 (neu)

Die bisher in § 7 Absatz 1 Sätze 11 und 12 KIT-Gesetz enthaltenen Regelungen werden in den neuen Absatz 5 überführt, wobei eine redaktionelle Klarstellung erfolgt, da sich die Gastrechte systematisch auf den Aufsichtsrat und nicht das Findungsverfahren beziehen, das im Übrigen in Absatz 1 geregelt ist. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.

Zu Nummer 6 – § 8 Absatz 1 Satz 3 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

Zu a) Nummer 9

Der Wortlaut des KIT-Gesetzes wird der insoweit vergleichbaren Regelung in § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG angeglichen; dadurch wird klargestellt, dass sich die Stellungnahme des Aufsichtsrats auf den Entwurf der Gemeinsamen Satzung und deren Änderungen bezieht und Adressat der die Satzung beschließende KIT-Senat ist.

Zu b) Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da die Aufzählung in Nummer 12 fortgesetzt wird.

Zu Nummer 7 – § 10 Absatz 1 Satz 2 (Aufgaben des KIT-Senats)

Die Verweisungen auf die zutreffenden Fundstellen im LHG werden angepasst und ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Nummer 8 – § 11 Satz 2 (Dezentrale Organisation)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9 – § 11b Absatz 1 (Bereichsleiterin; Bereichsleiter)

Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter hat kein dem § 16 Absatz 7 Satz 1 LHG entsprechendes umfassendes Teilnahmerecht an Gremien. Die Ergänzung trägt daher einem praktischen Bedürfnis Rechnung und soll sicherstellen, dass die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter, in deren oder dessen Bereich eine Stelle zu besetzen ist, in jedem Fall das Recht hat, an Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Ein Teilnahmerecht an Berufungskommissionen für Stellen, die in einem anderen Bereich zu besetzen sind, ist nicht erfasst. Relevant wird dies in allen Fällen, in denen die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter nicht Mitglied der Berufungskommission ist beziehungsweise nicht deren Vorsitz ausübt.

Zu Nummer 10 – § 11e (KIT-Dekanat, KIT-Dekanin, KIT-Dekan)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen beziehungsweise Korrekturen.

Zu Nummer 11 – § 11g (KIT-Programm)

Zu a) – Absatz 3 Satz 1

Im Gesetz wird klargestellt, dass die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Mitglied der KIT-Programmkommission ist. Dies war bislang mittelbar in § 11g Absatz 3 Satz 6 KIT-Gesetz vorausgesetzt worden, da die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter grundsätzlich den Vorsitz in der KIT-Programmkommission innehat und soll nun auch unmittelbar bei Nennung der Mitglieder im Gesetz so vorgesehen werden.

Zu b) – Absatz 4

Durch die Änderung in Satz 1 werden auch Mitglieder der Programmkommission, die nach Absatz 3 Satz 2 in der Gemeinsamen Satzung vorgesehen sind, zur wissenschaftlichen Programmsprecherin und zum wissenschaftlichen Programmsprecher wählbar. Im Blick sind hier vor allem Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer am KIT, die maßgeblich an einem KIT-Programm mitwirken, aber kein am KIT-Programm beteiligtes Institut leiten.

In Satz 5 und Satz 6 erfolgen jeweils redaktionelle Korrekturen des amtlichen Wortlauts.

Zu Nummer 12 – § 11h (Institute)

Im Gesetz wird – einem praktischen Bedürfnis Rechnung tragend – vorgesehen, dass Institute oder Institutsteile, die Institut im Rechtssinn sind, nicht allein von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT, sondern von Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrern am KIT geleitet werden können. Damit gehören auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT zum Kreis der potentiellen Institutsleitungen. Dem entsprechend wird auch die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung einer kollegialen Institutsleitung für die Gemeinsame Satzung erweitert. Die Gemeinsame Satzung könnte aber auch vorsehen, dass die kollegiale Institutsleitung nur aus Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren am KIT gebildet wird.

Zu Nummer 13 – § 13 Absatz 8 Satz 3 (Personal)

Die Anpassung und Neufassung von Satz 3 stellt zum einen klar, dass sich nur die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Land im Aufsichtsrat, die dem Ausschuss kraft Gesetzes angehören, vertreten lassen können. Mangels Verweises auf § 7 Absatz 4 Satz 1 kann keine Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder erfolgen, sondern lediglich durch Angehörige der jeweiligen Ministerien. Dadurch ist eine Mitwirkung von Land und Bund auch im Verhinderungsfall gewährleistet. Die Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Land stellt auch weiter den gesetzlichen Regelfall dar; eine Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht im Falle vorübergehender Verhinderung zulässig.

Zu Nummer 14 – § 14a (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT)

Zu a) – Absatz 3 Satz 2

Mit der Änderung wird es ermöglicht, den Vorsitz in der Berufungskommission einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter zu übertragen, obwohl die Stelle nicht in deren oder dessen Bereich zu besetzen ist. Damit wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Eine solche Übertragung kann nur im Einvernehmen mit der

Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter erfolgen, in deren oder dessen Bereich die Stelle zu besetzen ist. Sie ist zudem nur im Einzelfall zulässig, der insbesondere gegeben sein dürfte, wenn mehrere Professuren in verschiedenen Bereichen zu besetzen sind, aber in einem so engen Zusammenhang zueinanderstehen, dass die Berufungskommission durch dieselbe Person geleitet werden sollte. Eine Übertragung auf eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor am KIT nach § 11 b Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 ist auch in diesem Fall möglich.

Zu b) – Absatz 3 Satz 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu c) – Absatz 5 (neu)

Der neu angefügte Absatz 5 zu KIT-Spitzenberufungen soll es ermöglichen, in besonderen Fällen Personen, deren Exzellenz gutachterlich belegt ist, kurzfristig zu berufen. Die Entscheidung obliegt dabei der oder dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit der zuständigen Bereichsleiterin oder dem zuständigen Bereichsleiter. Bei mehreren zuständigen Bereichen erfolgt die Berufung gemeinsam mit allen zuständigen Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern.

Das Verfahren kann nur ausnahmsweise durchgeführt werden, wenn feststeht, dass im Falle der Durchführung eines regulären Verfahrens Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass die zu berufende Person zu berufen wäre. Das reguläre Berufungsverfahren bleibt weiterhin der gesetzliche Regelfall. Das Verfahren für KIT-Spitzenberufungen soll die Konkurrenzfähigkeit des KIT im Wettbewerb um die besten Köpfe stärken und gibt dem KIT lediglich verfahrenstechnisch weiteren Spielraum.

Ein Berufungsverfahren nach Absatz 3 findet nicht statt; eine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zum Verfahren ist – anders als im Verfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz – nicht erforderlich.

Voraussetzung für eine Berufung sind zum einen durch mehrere Gutachten belegte besondere Leistungen in Forschung und Lehre und zum anderen die strategische Relevanz der Berufung für das KIT.

Bezüglich der Leistungen in Forschung und Lehre ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Die Bezüge zur Innovation, der dritten Aufgabe des KIT, sind zu

berücksichtigen. Dadurch wird klargestellt, dass besondere Leistungen allein im Bereich der Innovation die hohen Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllen können.

Die strategische Relevanz ist in geeigneter Form festzustellen. In der Regel wird dies nur bei Berufungen in Betracht kommen, die – neben fachlich-inhaltlichen Gesichtspunkten – für das KIT in seiner besonderen Konstruktion als Verbindung von Universitäts- und Großforschungsaufgabe von Relevanz sind. Da kein reguläres Berufungsverfahren stattfindet, hat der KIT-Bereichsrat die Möglichkeit, das Verfahren zu einer KIT-Spitzenberufung durch Mehrheitsbeschluss zu beenden. Rechtsfolge ist die Beendigung des Verfahrens für eine KIT-Spitzenberufung; das Verfahren ist als reguläres Berufungsverfahren fortzusetzen.

Im Rahmen der gesetzlich geregelten internen Aufbauorganisation des KIT haben die KIT-Dekaninnen und KIT-Dekane sowie die Programmsprecherinnen und Programmsprecher der zuständigen KIT-Fakultät beziehungsweise des zuständigen KIT-Programms kein originäres Widerspruchsrecht. Sofern sie sich nicht als Mitglied des Bereichsrats einbringen können, sieht das Gesetz das Recht vor, eine Befassung des KIT-Bereichsrats zu verlangen; für diesen Fall sind die betroffenen Personen in gleicher Weise zu informieren, wie die Mitglieder des Bereichsrats informiert werden.

Zu Nummer 15 – § 14b Absatz 2 (Die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 16 – § 17 Absatz 1 Satz 4 (Finanzwesen)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass § 17 Absatz 1 Satz 4 keinen umfassenden Verweis auf das Wissenschaftsfreiheitsgesetz enthält, sondern lediglich regelt, auf welche Fassung sich die im KIT-Gesetz im Einzelnen bezeichneten Normen beziehen. Da mit dieser Änderung lediglich eine Klarstellung erfolgt und keine materiellen Änderungen verbunden sind, wird als Bezugsdatum der 16. Februar 2021, also das Inkrafttreten des Artikels 1 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes, herangezogen, mit dem § 17 Absatz 1 Satz 4 in das Gesetz aufgenommen wurde.

Zu Nummer 17 – § 20 (Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes)

Zu a) – Absatz 1 Satz 2

In Absatz 1 Satz 2 wird deutlich gemacht, auf welche Fassung des LHG statisch verwiesen wird.

Die Regelung des § 10a LHG soll nicht nur für die Universitätsaufgabe, sondern für das KIT insgesamt gelten. Der Verweis wird daher von § 20 Absatz 2 in § 20 Absatz 1 Satz 2 verschoben.

Der bisher einschränkende Verweis auf § 15 Absatz 7 LHG führt dazu, dass die sonstigen Einrichtungen abschließend durch die Regelung der dezentralen Organisation des KIT abgedeckt sind. Es zeigt sich aber, dass das KIT weiter den Bedarf hat, z. B. mit dem Rechenzentrum, auch andere als Betriebseinrichtungen zentral dem Vorstand zuordnen zu können. Dem wird mit der neuen Formulierung Rechnung getragen.

Zu b) – Absatz 2 Satz 1

Absatz 2 Satz 1 macht deutlich, auf welche Fassung des LHG statisch verwiesen wird.

Die Streichung von § 10a in Absatz 2 Satz 1 ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 18 – § 22 Absatz 1 Nummer 2 (Zusammenführung der mitgliedschaftlichen Statusgruppen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des amtlichen Wortlauts.

Zu Nummer 19 – § 24 Absatz 2 Satz 2 (Übergangsregelung zu den erreichten und Bereichsorganen)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des amtlichen Wortlauts.

Zu Nummer 20 – § 25 Absatz 1 (Übergangsregelung zu den KIT-Fakultäten)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen des amtlichen Wortlauts.

Zu Nummer 21 – § 26 Satz 2 (Übergangsregelung zu den HGF-Programmen und Instituten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des amtlichen Wortlauts.

### Artikel 3 – Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu Nummer 1 – § 4 Absatz 6 Satz 2 (Aufgaben)

Angleichung an die Terminologie im LHG.

Zu Nummer 2 – § 9 Absätze 3 und 4 (Aufsichtsrat)

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird der Wortlaut an die Terminologie im LHG angeglichen. Satz 6 wird angefügt, um in Fortführung der bisherigen Praxis klarzustellen, dass eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Mitarbeit im Aufsichtsrat gewährt wird und dass dies für alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen gilt.

Das Sozialministerium erhält durch die Änderung in Absatz 4 Satz 1 einen Sitz im Aufsichtsrat.

Zu Nummer 3 – § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 3

Angleichung an die Terminologie im LHG.

Zu Nummer 4 – § 11 (Beamte)

Angleichung an die Terminologie im LHG.

### Artikel 4 – Änderung des Studierendenwerkgesetzes

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 5 (Aufgaben)

Um den Studierendenwerken zu ermöglichen, der steigenden Nachfrage ihrer Angebote im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Hochschulangebote nachzukommen, werden deren Möglichkeiten hierzu erweitert, solange damit kein Nachteil für die Hauptaufgaben verbunden ist.

Zu Nummer 2 – § 2b neu (Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung)

Es gibt im Studierendenwerkesgesetz keine verbindlichen Vorgaben für den Umgang mit Fällen sexueller Belästigung. Einzelne Studierendenwerke haben bereits Maßnahmen eingeführt, andere arbeiten noch daran. Jedoch ist eine dauerhafte Grundlage, die für alle Studierendenwerke gleichermaßen gilt, angezeigt. Die Regelung stellt sicher, dass die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung an keine Weisungen gebunden sind und entspricht § 4a Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes.

Zu Nummer 3 – § 8 Absatz 2 (Vertreterversammlung)

Folgeänderung im Rahmen der Neustrukturierung der DHBW im Landeshochschulgesetz mit entsprechender Übergangsregelung.

Artikel 5 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Zu Nummer 1 – § 5 Absatz 1 Nummer 5 (Ausnahmen von der Gebührenpflicht)

Die Aufnahme einer weiteren Ausnahme von der Gebührenpflicht des § 3 ist Folge der Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in § 104c Aufenthaltsgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I 2022, S. 2847, 2850) sowie der entsprechenden Anpassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022, a.a.O. Wer Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bezieht, soll nach der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze nicht gebührenpflichtig sein (vgl. LT-Drs. 16/1617, S. 17, 23).

Zu Nummer 2 – § 8 (Gebührenpflicht für ein Zweitstudium)

Zu a) – Absatz 1

Die Befreiung der Lehramtsstudiengänge von der Zweitstudiengebühr ist eine Reaktion auf den sich laufend weiter verschärfenden Lehrkräftemangel (Stichwort Fachkräftemangel). Die Aufnahme des Zweitstudiums Lehramt soll damit attraktiver gemacht werden und auf diese Weise zusätzliche Studierende im Lehramt und damit dringend benötigte künftige Lehrkräfte an den Schulen gewonnen werden. Dies liegt im unmittelbaren öffentlichen Interesse.



Zu b) – Absatz 7

Die Ausweitung der Befreiungs- beziehungsweise Erlassmöglichkeiten auf einzelne Fächerkombinationen innerhalb eines Studiengangs reagiert insbesondere auf einen sich anhaltend zuspitzenden Fachkräftemangel insbesondere in sogenannten MINT-Fächern sowie im Bereich des Lehramts. Die Befreiung kompletter Studiengänge wirft vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes diverse rechtliche Probleme auf. Durch eine Ermäßigung oder Befreiung lediglich einzelner Fächer-(Kombinationen) kann in rechtssicherer Weise schnell und individuell auf entsprechende Mangelsituationen oder Mangelfächer reagiert werden, indem die Attraktivität entsprechender Hochschulangebote infolge wegfallender oder reduzierter Gebühren, insbesondere auch für sogenannte Quereinsteiger, gestärkt wird. Das öffentliche Interesse ist im Einzelfall ausführlich zu begründen, insbesondere um etwaige Ungleichbehandlungen rechtfertigen zu können.

Zu Nummer 3 – § 12 (Verwaltungskostenbeitrag)

Zu a) – Absatz 2

Die Regelung dient der Vereinheitlichung der Beitragserhebung beziehungsweise der Zahlungsmodalitäten im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags an den Hochschulen. Durch die Anpassung wird der Verwaltungskostenbeitrag auch an der DHBW nunmehr jeweils pro Semester erhoben.

Zu b) – Absatz 3 Satz 2

Die unterschiedlichen Formulierungen sind bewusst gewählt und ergeben sich aus der jeweils unterschiedlichen konkreten Gebühren- beziehungsweise Beitragsart sowie den damit einhergehenden Folgen.

Da gemäß § 4 Absatz 3 ein Anteil von 20 Prozent der eingenommenen Gebühren im Sinne des § 3 den Hochschulen direkt verbleibt, kann es nicht zuletzt aus diesem Grund erforderlich und sinnvoll sein, dass die beiden beteiligten Hochschulen die Gebührenerhebung durch Vereinbarungen, insbesondere Regelungen zur Aufteilung der Einnahmen (vgl. auch LT-Drs. 16/1617, S. 29), treffen. Daher wird eine § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Regelung aufgenommen. Die Formulierung „im Übrigen“ stellt wie bisher klar, dass entsprechende (Kooperations-)Vereinbarungen nicht zwingend sind.

#### Zu Nummer 4 – § 14 (Kontaktstudium)

Da die staatliche Finanzierung der Hochschulen nicht den Weiterbildungsbereich abdeckt, läuft ein Entschließungsermessen faktisch leer.

Ferner erfolgt durch die Streichung des Entschließungsermessens in § 14 eine Anpassung an § 13 und damit ein Gleichlauf der obligatorischen Gebühren- beziehungsweise Entgelterhebung für die Bereiche des Kontaktstudiums und der weiterbildenden Studiengänge. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot beziehungsweise Erleichterungen sind weiterhin gemäß § 2 Absatz 3 Landeshochschulgebührengesetz in Verbindung mit § 7 Landesgebührengesetz (analog) oder über § 11 Landesgebührengesetz (analog) beziehungsweise § 1 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz in Verbindung mit §§ 21, 22 Landesgebührengesetz (analog) abgedeckt.

#### Zu Nummer 5 – § 16 Absatz 2 (Prüfungs- und Bewerbungsgebühren)

Es handelt sich um eine Anpassung in Folge der Einführung der Möglichkeit nach § 58 LHG eine hochschulindividuelle Zugangsprüfung durchzuführen.

#### Zu Nummer 6 – § 20 (Übergangsvorschriften, Überprüfung der Auswirkungen)

Die Übergangsregelung ist erforderlich, da bei Inkrafttreten der Änderung des § 12 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungskostenbeitrag für das Studienjahr aufgrund der bisherigen Regelung an der DHBW bereits fällig war und somit bereits für das Sommersemester 2025 bezahlt wurde. Außerdem erhält die DHBW so Zeit für die Umstellung. Für die übrigen Hochschulen ändert sich nichts.

#### Artikel 6 – Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

##### Zu Nummer 1 – § 1

Mit Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 21. September 2022 (GBl. S. 494) wurde dem Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg das Promotionsrecht verliehen. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass dem Promotionsverband Stipendienmittel gewährt werden dürfen und die Bestimmungen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes für den Promotionsverband bei der Vergabe von Promotionsstipendien entsprechend gelten.

## Zu Nummer 2 – § 7 Absatz 5

Die Aufhebung der Berichtspflicht erfolgt im Interesse des Bürokratieabbaus und der Verwaltungserleichterung. Nach einer Rückmeldung aus dem Wissenschaftsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg (siehe LT-Drs. 17/4102) bewirkt die regelmäßige Berichterstattung keinen erhöhten Erkenntnisgewinn.

## Artikel 7 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Die Regelung dient dem Bürokratieabbau.

Mit diesen Änderungen wird die Zuständigkeit, über Anträge auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand zu entscheiden, im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums neu geordnet: Anträge von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W3, C3 und C4 werden künftig von den Hochschulen beschieden. Die Einfügung des Buchstaben c stellt sicher, dass es in Bezug auf alle anderen Personengruppen – sowohl im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums als auch in den Geschäftsbereichen der anderen Ministerien – bei der bisherigen Regelung bleibt.

## Artikel 8 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

### Zu Nummer 1 – § 37 Satz 1 (Landesbesoldungsordnung W)

Die Streichung der Ämter Juniordozenten und Hochschuldozenten aus dem Klammerzusatz in Satz 1 ist eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

### Zu Nummer 2 – § 58 (Zulagen für Hochschuldozenten)

Die Aufhebung der Regelung über Zulagen für Hochschuldozenten ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

### Zu Nummer 3 – § 59 (Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten)

Die Streichung der Juniordozenten in § 59 – in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 – ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

Zu Nummer 4 – Anlage 4 zu § 37 (Landesbesoldungsordnung W)

Zu a) und b)

Die Streichung der Amtsbezeichnung Juniordozenten in der Besoldungsgruppe W 1 und der Amtsbezeichnung Hochschuldozenten als Dozent nach § 51a des Landeshochschulgesetzes in der Besoldungsgruppe W 2 sind Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

Zu c)

In Folge der Neustrukturierung der DHBW nach dem LHG entfallen zukünftig die Funktionsämter Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Prorektor einer Studienakademie, Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie und Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Studienbereichsleiter. Die derzeitigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit für eine Amtszeit von regulär sechs Jahren und werden bis zum Ende ihrer Amtszeit beziehungsweise ihres Zeitbeamtenverhältnisses aus diesen Ämtern besoldet. Insoweit werden in der Anlage 5 zu § 105 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)) entsprechende Ämter ausgebracht.

Zu Nummer 5 – Anlage 5 zu § 105 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw))

In Folge der Neustrukturierung der DHBW nach dem LHG entfallen zukünftig die Funktionsämter Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Prorektor einer Studienakademie, Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie und Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg als Studienbereichsleiter. Die derzeitigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit für eine Amtszeit von regulär sechs Jahren und werden bis zum Ende ihrer Amtszeit beziehungsweise ihres Zeitbeamtenverhältnisses aus diesen Ämtern besoldet. Sie nehmen die Aufgaben nach dem LHG beziehungsweise nach den Übergangsvorschriften von § 77 LHG neu wahr (siehe Artikel 1, Nummer 70).

## Artikel 9 – Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Zu Nummer 1 – § 4 (Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung oder beim KIT)

Die Streichung der Prorektoren der Studienakademien ist eine Folgeänderung aufgrund der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 2 – § 8 (Forschungs- und Lehrzulage)

Die Streichung der Junior- und Hochschuldozenten ist eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten).

## Artikel 10 – Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Zu Nummer 1 – § 2 (Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung)

Zu a) bis d)

Nummer 5 wird in Folge der Aufhebung von § 51a LHG (Dozentinnen und Dozenten) aufgehoben. Im Übrigen Folgeänderungen.

Zu e) und f)

Redaktionelle Anpassungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummern 2 und 3 – § 3 (Anrechnung auf die Lehrverpflichtung), § 4 (Wechselnder Lehrbedarf), § 5 (Ausgleichsmöglichkeiten) und § 11 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW)

Redaktionelle Anpassungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 4 – § 5 (Ausgleichsmöglichkeiten)

Mit der Änderung wird einem Bedürfnis aus der Praxis nach mehr Flexibilisierung Rechnung getragen. Zugleich dient der generelle und niederschwellige Ansatz der Neuregelung der Rechtsklarheit, Anwenderfreundlichkeit und dem Abbau von Bürokratie an den Hochschulen. In der Vorschrift geht es um Regelungen zur Über-

und Untererfüllung der Lehrverpflichtung. Bisher war der Aufbau eines Überdeputats in der Lehre durch (gegebenenfalls teilweise) Nichtinanspruchnahme einer gewährten Lehrdeputatsermäßigung nicht möglich. Eine enge Ausnahme hiervon sah bisher § 5a vor. Künftig schließt eine gewährte Lehrermäßigung unabhängig von deren Rechtsgrundlage (z. B. § 11 Lehrverpflichtungsverordnung oder die Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung) den Aufbau eines Überdeputats nach § 5 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr grundsätzlich aus. Damit wird einer entsprechenden Forderung der Hochschulen Rechnung getragen, die diese Flexibilisierung als Maßnahme der Wertschätzung gegenüber Leistungsträgerinnen und -trägern für erforderlich halten. Im Zuge der Rechtsänderung wird § 5a aufgehoben. Die neue Rechtslage gilt damit gleichermaßen für alle Hochschularten. Zudem sind Überdeputate künftig nicht mehr innerhalb von fünf Studienjahren auszugleichen; stattdessen wird ein Kontingent eingeführt, bis zu dem eine Überschreitung der Lehrverpflichtung übertragbar ist. Dies bietet eine weitere zeitliche Flexibilisierung, die einem Abbaudruck zur Unzeit begegnen soll. Andererseits verhindert das Kontingent eine unkalkulierbar wachsende „Bugwelle“ an Überdeputaten. Für den Abbau ist überdies weiterhin § 5 Satz 2 zu beachten. Über das Kontingent hinaus ist eine Überschreitung der Lehrverpflichtung nicht übertragbar und verfällt sofort. Überdeputate, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen wie bisher. Unterdeputate sind weiterhin innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Für bestehende Überdeputate, die das Kontingent überschreiten, ist die Übergangsregelung in § 16 (neu) zu beachten. Der Umfang des Kontingents beträgt für Professorinnen und Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen 9 Semesterwochenstunden (SWS), für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften 18 SWS, für Professorinnen und Professoren an der DHBW 576 Jahreslehrveranstaltungsstunden und für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren 4 beziehungsweise 6 SWS. Soweit für Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter eine Bandbreitenregelung gilt, bestimmt die in der Dienstaufgabenbeschreibung festgesetzte Lehrverpflichtung den Umfang des Kontingents. Für Professorinnen und Professoren an der DHBW wird aufgrund der besonderen Struktur der DHBW die Möglichkeit eines höheren Kontingents im Vergleich zu anderen Hochschularten geschaffen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass insbesondere durch die Spezifika der DHBW und die geringere Quote an hauptamtlichem Lehrpersonal an der DHBW in der Regel ein höheres Überdeputat aufgebaut wird als an anderen Hochschularten. Mit der durch die Neuregelung geschaffenen größeren Flexibilisierung wächst die Verantwortung der Hochschule und der einzelnen Lehrperson. Dies betrifft zum einen, im Fall der

Deputatsermäßigung, die Verwirklichung des damit verfolgten Zwecks. Hierauf ist sowohl bei der Gewährung von Lehrermäßigungen als auch bei der Inanspruchnahme von Ausgleichsmöglichkeiten nach § 5 („keine entgegenstehenden dienstlichen Gründe“) zu achten. Zum anderen betrifft dies die zentrale Bedeutung des Verweises auf die Gewährleistung des Gesamtlehrangebots in § 5. Die Kapazitätsberechnung muss, auf Grund des abstrakten Stellenprinzips, von der individuellen Möglichkeit, Überdeputate auf- und abzubauen, unberührt bleiben. Der DHBW kommt hier im besonderen Maße die Verantwortung zu, die Flexibilisierung im Sinne der Professorinnen und Professoren zu nutzen und eine Planbarkeit des Abbaus des Überdeputats zu gewährleisten.

Zu Nummer 5 – § 5a (Übertragbarkeit von Ermäßigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW)

Die Aufhebung erfolgt im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 5 Satz 3. Für bereits in Anspruch genommene Übertragungen von Ermäßigungen gilt die Übergangsregelung in § 16 (neu).

Zu Nummer 6 – § 6 (Abweichender Lehrbedarf)

Redaktionelle Anpassung in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 7 – § 7 (Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen auf der Zentralebene)

Die neue Nummer 4 schließt eine Regelungslücke, die durch den Neuerlass der Lehrverpflichtungsverordnung im Jahr 2016 entstanden war. Dem nebenamtlichen Präsidiumsmitglied an der DHBW kann nun, wie den nebenamtlichen Rektoratsmitgliedern der anderen Hochschularten auch, eine Ermäßigung auf Grundlage von § 7 gewährt werden. Die Höhe der Ermäßigung ist im Gleichlauf mit den anderen Hochschularten bis auf maximal zwei Drittel der individuellen Lehrverpflichtung festgelegt und trägt den tatsächlichen Bedürfnissen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs der DHBW Rechnung.

Zu Nummern 8 und 9 – § 9 (Freistellung für Leitungsfunktionen an den Studienakademien der DHBW) und § 11 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW)

Redaktionelle Anpassungen in Folge der Neustrukturierung der DHBW.

Zu Nummer 10 – § 12 (Besondere Aufgaben)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 11 – § 16 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1:

Die Regelungen betreffend die DHBW, welche in der Fassung vor Inkrafttreten des fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes bis zum 30. September 2027 noch Anwendung finden, werden hier konkret benannt.

Zu Absatz 2:

Für bereits in Anspruch genommene Übertragungen von Ermäßigungen nach § 5a findet diese Vorschrift weiterhin Anwendung.

Zu Absatz 3:

Übersteigt ein bestehendes Überdeputat das mit der Neuregelung in § 5 Satz 3 eingeführte Kontingent, kann die entsprechende Differenz übergangsweise weiterhin nach den vor Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Voraussetzungen abgebaut werden, wenn und soweit diese anderenfalls allein aufgrund der Neuregelung verfallen würde.

Artikel 11 – Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege (RPfIFHErV BW)

Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a (§ 34 Absatz 4 LHG).

Die Hochschule für Rechtspflege wird in die alleinige Ressortzuständigkeit des Justizministeriums überführt. Damit geht einher, dass die Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums in Bezug auf die Errichtungsverordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung entfallen. Die Aufsicht über die Hochschule führt das Justizministerium in alleiniger Verantwortlichkeit und nimmt die genannten Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums ebenso wahr. Die Regelung dient zudem dem Bürokratieabbau.



## Artikel 12 – Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (APrORpfl)

Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a (§ 34 Absatz 4 LHG).

Die Hochschule für Rechtspflege wird in die alleinige Ressortzuständigkeit des Justizministeriums überführt. Damit geht einher, dass die Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums in Bezug auf die Errichtungsverordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung entfallen. Das Justizministerium erlässt den Studienplan ohne Beteiligung des Wissenschaftsministeriums. Die Regelung dient zudem dem Bürokratieabbau.

## Artikel 13 – Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (Errichtungsverordnung HfPolBW – ErV HfPolBW)

Zu Nummer 1 – § 3 Absatz 2 (Rechtsnatur, Aufsicht)

Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a (§ 34 Absatz 4 LHG).

Die Hochschule für Polizei wird in die alleinige Ressortzuständigkeit des Innenministeriums überführt. Damit geht einher, dass die Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums in Bezug auf die Errichtungsverordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung entfallen. Die Aufsicht über die Hochschule führt das Innenministerium in alleiniger Verantwortlichkeit und nimmt die genannten Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums ebenso wahr. Die Regelung dient zudem dem Bürokratieabbau.

Zu Nummer 2 – § 11 Absätze 2 bis 4 (Kuratorium)

Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg.

Zu Nummer 3 – § 12 Absatz 4 (Wissenschaftliches Personal)

Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Benehmensbefugnisse des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg.

## Artikel 14 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (APrO-mPVD)

In § 20 (Prüfungsformen) wird die Möglichkeit, Leistungsnachweise insbesondere im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung auch als Online-Prüfung durchführen zu können, neu ergänzt. Die Regelungen in § 32a und § 32b des Landeshochschulgesetzes gelten entsprechend und umfassen Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen, zur Technik, zum Datenschutz sowie zum Vorgehen bei technischen Störungen. Die genaue Ausgestaltung zu den Prüfungsformen erfolgt durch die Hochschule im Rahmen der Ausbildungsrichtlinien sowie in entsprechenden Konzeptionen.

## Artikel 15 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APrO-gPVD)

### Zu Nummer 1 – § 29 Absatz 2 (Modulprüfung)

Neu ergänzt wird die Möglichkeit, Leistungsnachweise insbesondere im Rahmen der voranschreitenden Digitalisierung auch als Online-Prüfung durchführen zu können. Die Regelungen in § 32a und § 32b des Landeshochschulgesetzes gelten entsprechend und umfassen Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen, zur Technik, zum Datenschutz sowie zum Vorgehen bei technischen Störungen. Die genaue Ausgestaltung zu den Prüfungsformen erfolgt durch die Hochschule im Rahmen der Ausbildungsrichtlinien sowie in entsprechenden Konzeptionen.

### Zu Nummer 2 – § 30 Absatz 5 (Bachelorarbeit)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

## Artikel 16 – Überleitungsvorschriften

### Vorbemerkung:

Bereits im Rahmen des Entwurfs zum Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz war die Streichung der Personalkategorie der Dozentinnen und Dozenten vorgesehen. Das Änderungsvorhaben wurde damals auf Wunsch einer Universität zurückgestellt. Diese befürwortet die Streichung mittlerweile ebenfalls, da sich das Instrument aufgrund der eingeschränkten Besoldungsmöglichkeiten nicht bewährt hat. Vor dem Hintergrund, dass die Berufung zu Juniordozentinnen und Juniordozenten

beziehungsweise Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nur über frühzeitig qualitätsgesteuerte Qualifikationswege erfolgen kann, die mit Blick auf die Einstellungsvoraussetzungen den Anforderungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beziehungsweise Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dem Grunde nach entsprechen, sollen die betroffenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten übergeleitet werden. Die Überleitung dient der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels.

#### Zu Absatz 1

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die derzeitigen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die Juniordozentinnen und Juniordozenten in ihre neuen Ämter übergeleitet werden.

#### Zu Absatz 2

Aufgrund der Überleitung in die neuen Ämter gemäß Absatz 1 erste Alternative erfüllen die betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht länger die Voraussetzungen für eine Gewährung von Zulagen für Hochschuldozenten gemäß § 58 LBesGBW in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung. Sie fallen ab dem Zeitpunkt der Überleitung in den Anwendungsbereich von § 38 LBesGBW, sodass ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungsbezüge gewährt werden können. So knüpft beispielsweise die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW, § 3 Absatz 1 LBVO an besondere Leistungen an, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen. Ansprüche von in das Amt des Juniorprofessors übergeleiteten Juniordozentinnen und Juniordozenten auf bisher gewährte Zulagen für Juniordozenten gemäß § 59 LBesGBW bleiben aufgrund gleicher gesetzlicher Voraussetzungen unberührt. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind anzupassen.

#### Zu Absatz 3

Nach Absatz 1 erste Alternative übergeleitete Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sollen aus Gründen des Bestandsschutzes eine Ausgleichszulage erhalten und zwar in der gleichen Höhe, in der ihnen vor der Überleitung im Amt des Hochschuldozenten eine Zulage gemäß § 58 LBesGBW in

der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung gewährt wurde.

Die Ausgleichszulage ist aus Gründen des Bestandsschutzes ruhegehaltfähig, sofern und soweit die bisher im Amt des Hochschuldozenten gewährte Zulage gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 LBesGBW in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes] geltenden Fassung bereits ruhegehaltfähig war. Wenn die Ausgleichszulage nicht ruhegehaltfähig ist, ist sie auf zwei Jahre befristet, um eine Schlechterstellung für die Zeit, in der die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsbezügen (noch) nicht vorliegen, zu verhindern. Der Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage endet am Tag bevor ruhegehaltfähige Leistungsbezüge mindestens in Höhe der Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage bezogen werden, da ab diesem Zeitpunkt keine Schlechterstellung mehr vorliegt.

Durch eine Anrechnung gleichzeitig gewährter Leistungsbezüge auf die Ausgleichszulage soll eine Besserstellung in der Übergangszeit vermieden werden. Die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage vermindert sich um ruhegehaltfähige Leistungsbezüge. Auch hierdurch soll eine nicht gerechtfertigte Besserstellung vermieden werden.

Artikel 17 – Neubekanntmachung

Regelung dient der erleichterten Umsetzung.

Artikel 18 – Inkrafttreten

III. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

